



# Auswertung Vernehmlassungsverfahren

Datum RR-Sitzung: 24. April 2024  
Direktion: Finanzdirektion  
Geschäftsnummer: 2022.FINFV.91  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG). Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

### Inhalt

<b>1.</b>	<b>Übersicht der Stellungnahmen .....</b>	<b>3</b>
1.1	Politische Parteien .....	3
1.2	Gemeinden .....	3
1.3	Verbände und andere Organisationen .....	3
<b>2.</b>	<b>Allgemeine Bemerkungen .....</b>	<b>4</b>
2.1	Grundsätzliches .....	4
2.2	Zahlungsfristen .....	5
2.3	Disparitätenabbau .....	7
2.4	Geografisch-topografischen Zuschuss .....	7
2.5	Mindestausstattung .....	8
2.6	Sozio-demografischer Zuschuss .....	8
2.7	Zentrumslasten .....	9
2.8	LA Lehrergehälter Volksschule .....	23
2.9	LA Sozialhilfe / Soziales .....	24
2.10	LA Öffentlicher Verkehr .....	25
2.11	LA neue Aufgabenteilung .....	25
2.12	Transparenz .....	25
2.13	Kantonswechsel der Gemeinde Moutier .....	26
2.14	Volkswirtschaftliche Aussensicht .....	26
2.15	Kostensenkende Anreize .....	27
2.16	Bonuskomponente für gute Wirtschaftsführung .....	27

2.17	Weitere Faktoren und Ungleichbehandlung .....	27
<b>3</b>	<b>Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme .....</b>	<b>27</b>
<b>4.</b>	<b>Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens .....</b>	<b>28</b>
4.1	Verwaltungsexterne Teilnehmende .....	28

## 1. Übersicht der Stellungnahmen

### 1.1 Politische Parteien

<i>Stellungnahme</i>	<i>Anzahl / GR-Sitze</i>	<i>Stellungnehmende</i>
Bemerkungen	150	SVP, FDP, SP, GLP, FDP Saanenland, Die Mitte, Grüne, EVP
Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme		

### 1.2 Gemeinden

<i>Stellungnahme</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Stellungnehmende</i>
Bemerkungen	11	Saanen, Langenthal, Köniz, Worb, Thun, Burgdorf, Herzogenbuchsee, Ostermundigen, Bern, Langnau, Biel
Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme	2	Steffisburg, Münchenbuchsee

### 1.3 Verbände und andere Organisationen

<i>Stellungnahme</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Stellungnehmende</i>
Bemerkungen	6	CJB, VBG, ROA, ERT, HIV, KMU
Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme	5	JL, BSPV, VG, RSTA, DSA

## 2. Allgemeine Bemerkungen

### 2.1 Grundsätzliches

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
1.	FDP	<p>Im Namen der FDP.Die Liberalen Kanton Bern möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen am Finanz ausgleichsgesetz (FILAG) des Kantons Bern mitteilen. Grundsätzlich teilt die FDP die Einschätzung der Regierung, dass sich der FILAG als Ausgleichsmassnahme bewährt hat. Dennoch möchten wir einige Punkte zur Diskussion stellen und Anregungen für eine verbesserte Gestaltung des FILAG geben:</p> <p>Die FDP.Die Liberalen des Kantons Bern steht einer Anpassung bzw. Aktualisierung des FILAG, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, grundsätzlich positiv gegenüber und ist bereit, konstruktiv an der Weiterentwicklung des Gesetzes mitzuwirken.</p>
2.	FDP Saanen- land	<p>Im Namen der FDP von Saanen möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme und Anpassungen am Finanzausgleichsgesetz (FILAG) des Kantons Bern mitteilen. Dass Ausgleichszahlungen an finanziell schwächere Gemeinden fliessen, finden wir als vernünftig und sinnvoll. Uns ist auch bewusst, dass wir als privilegierte Gemeinde Saanen einen Beitrag an "andere Gemeinden" ausrichten müssen. Dennoch möchten wir einige Punkte zur Diskussion stellen und Anregungen für eine verbesserte Gestaltung des FILAG geben. Für unsere Mitglieder der FDP und den Grossteil der Bürgerinnen und Bürger ist schwer zu erklären, warum so viel Geld von der Gemeinde in den Finanzausgleich abfließt.</p>
3.	HIV	<p>Der Regierungsrat überprüft gemäss Artikel 4 des Gesetzes vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) mindestens alle vier Jahre die Auswirkungen des FILAG und legt dem Grossen Rat anschliessend einen Bericht oder eine Vorlage zu einer Gesetzesänderung vor. Der vorliegende Bericht beinhaltet die Ergebnisse der Erfolgskontrolle FILAG 2022, welche die Entwicklungen zwischen den Jahren 2016 und 2021 analysiert. Als Grundlage dafür wurde eine externe Evaluation in Auftrag gegeben, die durch die Ecoplan AG durchgeführt wurde. Die Evaluation zog ein positives Fazit zu m Finanz- und Lastenausgleich. Durch den direkten Finanzausgleich und die Massnahmen für besonders belastete Gemeinden findet gemäss Ecoplan AG eine angemessene Glättung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Berner Gemeinden statt und ermöglicht es jeder Gemeinde, ein Mindestmass an staatlichen Leistungen anzubieten. Die sechs Lastenausgleiche führen zudem zu einer Milderung der Unterschiede in der finanziellen Belastung, indem die Kosten in wichtigen Bereichen solidarisch auf Kanton und Gemeinden verteilt werden. Gemäss der externen Evaluation besteht beim Finanz- und Lastenausgleich aktuell keine Notwendigkeit grösserer Anpassungen oder gar eines Systemumbaus. Der Regierungsrat hat die positiven Ergebnisse der externen Evaluation mit Genugtuung zur Kenntnis genommen. Auch er sieht beim Finanz- und Lastenausgleich keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Anpassungsbedarf sieht der Regierungsrat lediglich bei der Verteilung der Pauschalabgeltung der Zentrumslasten auf die Städte Bern, Biel und Thun</p>
4.	Die Mitte	<p>Die Mitte stimmt dem positiven Fazit der Erfolgskontrolle des FILAG über die letzten fünf Jahre, welches der Regierungsrat sowie der Verband Bernischer Gemeinden (VGB ziehen, grundsätzlich zu. Die Erhebungen zeigen, dass die heutige Form des FILAG bei den bernischen Gemeinden grosse Akzeptanz findet und dies erfreulicherweise gar mit steigender Tendenz.</p> <p>Die 11 verschiedenen Massnahmen erscheinen auf den ersten Blick äussert komplex, in der Realität aber erweist sich das austarierte System als wichtiger Eckpfeiler für die Solidarität unter den Gemeinden und Regionen.</p>
5.	Herzogen- buchsee	<p>Die Gemeinde Herzogenbuchsee unterstützt im Grundsatz das geltende System des Finanz- und Lastenausgleichs, was die Finanzierung der Verbundaufgaben (Lastenausgleich) und den direkten Finanzausgleich betrifft. Gleiches gilt für die beiden Instrumente des geographisch-topographischen Zuschusses und des sozio-demographischen Zuschusses.</p>

6. EVP Das Ziel des FILAG als Ganzes mit seinen 11 Instrumenten soll sein, dass über die Zeit die Disparitäten tendenziell abgebaut und der FILAG volumenseitig reduziert wird. Die Umverteilung soll kleiner und nicht grösser werden. Der FILAG soll eine Übergangslösung sein. Es darf kein schädlicher Strukturverlust betrieben werden. Für die Gemeinden soll immer ein Anreiz bestehen, Effizienz zu erhöhen und Kosten zu senken
- 
7. KMU Das FILAG ist ein komplexes über die Jahre gewachsenes und im Grundsatz gut etabliertes Gesamtgebilde, welches von den jeweiligen Akteuren (Gemeinden, Verband Bernischer Gemeinden und kantonale Direktion) grossmehrheitlich positiv beurteilt wird.  
Das System basiert auf dem Solidaritätsgedanken, sorgt grossmehrheitlich für (faire) Ausgleiche sowie eine angemessene Glättung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Berner Gemeinden und kann daher als wichtige soziale Errungenschaft bezeichnet werden. Obwohl das System von der Mehrzahl der involvierten Parteien als zweckdienlich bezeichnet wird, versteht es sich von selbst, dass dieses nie 100 % fair sein kann und Veränderungen einzelner Stellschrauben in komplexen Systemen rasch zu ungewollten negativen Nebeneffekten führen können.  
Vor diesem Hintergrund deckt sich die Meinung von Berner KMU mit derjenigen des Regierungsrats, wonach auf Basis der externen Überprüfung kein grösserer Anpassungsbedarf oder gar ein Systemumbau angezeigt ist und die Zielsetzungen des FILAG grundsätzlich erfüllt werden.  
Nichtsdestotrotz empfehlen wir, den von den Akteuren kritischen Voten die notwendige Beachtung beizumessen, damit die nachhaltige Akzeptanz der Geber-Gemeinden weiter gestärkt wird:
- 1) Die Komplexität des Gesamtsystems ist im Auge zu behalten und darf nicht weiter erhöht werden. Bestenfalls kann diese über die Zeit reduziert werden.
  - 2) Es sind Bestrebungen vorzunehmen, konkrete Anreize für Kostensenkungen im System einzubauen, um die Ausgabendisziplin zu erhöhen und unter anderem auch die teilweise kritisierte geringe Steuermöglichkeit der Gemeinden zu verbessern.
- 

## 2.2 Zahlungsfristen

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
8.	CJB	Après avoir pris connaissance du contenu de cette consultation, le CJB approuve le contrôle des résultats de la loi sur la péréquation financière et la compensation des charges sans remarque particulière sur son contenu. A titre de commentaire général, le CJB relève que dans le rapport, il est mentionné l'une des demandes importantes de l'ACB (Association des Communes Bernoises) concernant l'allongement des délais de versement pour les factures relatives aux compensations des charges. Il est proposé de prolonger le délai de paiement pour les factures à 60 jours, contre 30 actuellement. L'ACB privilégie cette variante car elle offrirait davantage de marge de manœuvre aux communes tout en maintenant la possibilité de régler les factures rapidement. Le CJB souhaite relever que dans le cas où le délai de paiement est prolongé à 60 jours, il conviendra de veiller à ce que le paiement final des PC ne soit pas retardé.
9.	VBG	Der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) bedankt sich für die Gelegenheit, zum Bericht des Regierungsrates über die Erfolgskontrolle des FILAG Stellung nehmen zu können. Der Evaluationsbericht bildet nach Einschätzung des VBG das Finanz- und Lastenausgleichssystem im Kanton Bern bzw. dessen Umsetzung und Auswirkungen sowie die Akzeptanz bzw. das Optimierungspotential aus Sicht der Gemeinden korrekt ab. Der VBG kann die Beurteilung der Evaluationsergebnisse durch den Regierungsrat weitgehend nachvollziehen. Nicht einverstanden ist er mit der Auffassung des Regierungsrats, wonach bezüglich der Massnahmen für eine Reduktion der durch die Beiträge an Lastenausgleiche nötigen Fremdfinanzierungen bei den Gemeinden kein Handlungsbedarf bestehe. Der VBG sieht hier durchaus Handlungsbedarf, da die Vorfinanzierung einzelner Lastenausgleiche – nicht zuletzt aus Folge eines steigenden Zinsniveaus – die betroffenen Gemeinden unter Umständen ernsthaft belasten kann. Das Argument des Regierungsrats, wonach längere Zahlungsfristen letztlich nur dazu führen würde, dass der Kanton anstelle der Gemeinden für die (höheren) Zinskosten aufkommen müsste, ist u.E. nicht tragfähig. Für den Kanton ist es – sofern er durch diese Massnahme tatsächlich für eine höhere Fremdfinanzierung besorgt sein müsste – wesentlich einfacher, sich das nötige Fremdkapital zu vorteilhaften Konditionen zu verschaffen, als wenn Dutzende von Gemeinden

dies tun müssen. Es wäre eine Geste gewesen, die von den Gemeinden gut aufgenommen worden wäre und ihnen gezeigt hätte, dass der Regierungsrat ihre Anliegen ernst nimmt. Der VBG bedauert, dass diese Gelegenheit verpasst wurde, und ersucht den Gemeinderat, sich diesen Punkt nochmals zu überlegen.

- 
- |                     |  |
|---------------------|--|
| 10. ROA             | <p>Zur Entlastung der Gemeinden im Bereich der Fremdkapitalbeschaffung, welche insbesondere mit der sich verändernden Lage am Kapitalmarkt an Bedeutung gewinnt, wäre eine Verlängerung der Zahlungsfrist für die Rechnungen von heute dreissig auf sechzig Tage zielführend. Diese Variante wird vom VBG präferiert, da damit den Gemeinden mehr Spielraum gegeben würde und frühe Zahlungen an Klient: innen weiterhin möglich wären. Alternativ könnten die Rechnungsstellungen, insbesondere diejenigen der Lastenausgleiche, Sozialhilfe-, Sozialversicherungs- und Ergänzungsleistungen besser mit den Steuereinnahmen der Gemeinden koordiniert werden.</p> <p>Fazit: Die Region Oberaargau vertritt die Haltung, dass eine Verlängerung der Zahlungsfristen für die Rechnungen der Lastenausgleiche vertieft geprüft werden. Mit dieser Massnahme könnte den Gemeinden eine enorme Entlastung und Flexibilität gewährt werden.</p>             |
| <hr/>               |  |
| 11. Worb            | <p>Wir schliessen uns der Stellungnahme des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) an.</p>   |
| <hr/>               |  |
| 12. Die Mitte       | <p>Die Mitte unterstützt die Weiterentwicklung der Digitalisierung uneingeschränkt. Der aktuelle Zahlungsmodus bis Ende Juni bewirkt für viele Gemeinden Zusatzkosten in Form von Zinsen für Fremdkapital, da die Steuereinnahmen mehrheitlich in der zweiten Jahreshälfte eingehen. Davon betroffen sind vor allem Gemeinden, die neu oder noch nicht lange unter den Geber-Gemeinden rangieren. Sie können im Gegensatz zu langjährigen Geber-Gemeinden weniger Reserven ausweisen. Die Mitte könnte sich vorstellen, dass den sogenannten „neuen Geber-Gemeinden“ in den ersten fünf Jahren der Zahlungsmodus erleichtert wird und ihnen mindestens eine zwei Monate längere Zahlungsfrist eingeräumt werden könnte. Dieser Mittelweg würde die Last der Zahlungen bis Mitte Jahr etwas abmildern, aber die Last nicht einfach auf die Kasse des Kantons abwälzen.</p>  |
| <hr/>               |  |
| 13. Herzogenbuchsee | <p>Zur Entlastung der Gemeinden im Bereich der Fremdkapitalbeschaffung, welche insbesondere mit der sich verändernden Lage am Kapitalmarkt an Bedeutung gewinnt, wäre eine Verlängerung der Zahlungsfrist für die Rechnungen von heute dreissig auf sechzig Tage zielführend. Diese Variante wird vom VBG präferiert, da damit den Gemeinden mehr Spielraum gegeben würde und frühe Zahlungen an Klient: innen weiterhin möglich wären. Alternativ könnten die Rechnungsstellungen, insbesondere diejenigen der Lastenausgleiche, Sozialhilfe-, Sozialversicherungs- und Ergänzungsleistungen, besser mit den Steuereinnahmen der Gemeinden koordiniert werden.</p> <p>Fazit: Der Gemeinderat Herzogenbuchsee vertritt die Haltung, dass eine Verlängerung der Zahlungsfristen für die Rechnungen der Lastenausgleiche vertieft geprüft werden sollte. Mit dieser Massnahme könnten den Gemeinden eine Entlastung und Flexibilität gewährt werden.</p> |
| <hr/>               |  |
| 14. Biel/Bienne     | <p>Hinsichtlich dem Anliegen diverser Gemeinden, die Zahlungsfristen für die Beiträge an die vier Lastenausgleichssysteme zu verlängern, soll dem Regierungsrat empfohlen werden, die bisherigen Termine beizubehalten. Die Stadt Biel ist in einer anderen Lage als der überwiegende Teil der Gemeinden und verzeichnet Mitte Jahr einen Mittelzufluss aus dem FILAG. Aufgrund dieser Umstände kann der Gemeinderat der Stadt Biel die Empfehlung an den Regierungsrat unterstützen.</p>  |
| <hr/>               |  |
| 15. EVP             | <p>Die EVP anerkennt das bestehende Problem, dass durch Zahlung und Verrechnung des Lastenausgleiches hohe Schwankungen in der Liquidität bei den Gemeinden auftreten können. Beispielsweise muss die Rechnung für den Lastenausgleich Sozialversicherungen im Juni beglichen werden. Die Gemeinden erhalten den Grossteil ihrer Steuereinnahmen aber erst später. Dies hat zur Folge, dass gerade kleinere Gemeinden im Juni über zu wenig liquide Mittel verfügen. Auf der anderen Seite erhalten Gemeinde mit Sozialdienst im Juli allfällige Rückzahlungen aus dem LA Sozialversicherung. Hier schlägt die EVP vor, dass gegenseitige Forderungen miteinander verrechnet werden. Wenn also eine Gemeinde beispielsweise auf Tag X CHF 2.1 Millionen aus dem Lastenausgleich SH erhalten und am Tag Y 1.5 Millionen in den Lastenausgleich bezahlen muss, sollte künftig eine koordinierte Verrechnung durch den Kanton vorgenommen werden.</p>     |
-

16. KMU Der Wunsch der Gemeinden nach Zahlungsfristverlängerung bei einzelnen Lastenausgleichen zwecks Brechung von Liquiditätsengpässen ist nachvollziehbar und wird befürwortet. Der Kanton hat in der Tendenz einfacheren und kostengünstigeren Zugang zu Fremdkapital. Zur Entlastung von kleineren Gemeinden ist eine damit einhergehende Lastenverschiebung zum Kanton vertretbar.
- 

## 2.3 Disparitätenabbau

Nr Absender Bemerkung/Forderung

---

17. EVP Beim Disparitätenabbau werden die grundlegenden Effekte positiv gewertet, die angestrebte Umverteilung funktioniert. Längerfristig gilt es diese Unterstützung/Umwerteilung im Volumen tendenziell über die Zeit zu verringern. Dies mit dem Ziel, dass Gebergemeinden nicht unnötig belastet und Empfängergerneinden sich nicht auf den Mittelfluss einstellen können. Eine Chronifizierung/Abhängigkeit gilt es zu verhindern. Die EVP erachtet es als wichtig, die Kosteneffizienz der öffentlichen Hand zu fördern, bestehende Strukturen laufend zu vereinfachen und indirekt auch Fusionen von Gemeinden zu unterstützen.
- Neue Gruppe bei der Umverteilung**
- Die EVP befürwortet neben den Empfänger- und Gebergemeinden die Schaffung einer dritten Gruppe von Gemeinden. Bei dieser neuen Gruppe findet keine Umverteilung statt; zumindest nicht auf der Empfängerseite. Kleinstumverteilungen werden so vermieden. Es soll als positiv angesehen werden, wenn einstige Empfängergerneinden aus eigener Kraft auf eigenen Füßen stehen können (Schaffung eines entsprechenden Gütesiegels). Langfristig gilt es die Normalität zu schaffen, dass keine Gemeinde mehr zu den Empfängerinnen gehören will und die Geberinnen nicht immer stärker belastet werden.
18. FDP **Vorstoss Schär 014-2022 im Grossen Rat**
- Saanen-land Der leider abgewiesene Vorstoss des Grossrat Schär brachte unser Anliegen genau auf den Punkt. Bei vielen Gesetzen werden die Verpflichtungen durch Formeln und Bedingungen geregelt. Im Finanz- und Lastenausgleichsgesetz wird genau berechnet, wer wieviel bezahlt. Aus unserer Sicht ist keine Bandbreite ersichtlich, respektive kein Maximum bestimmt. Wenn die Ausgleichszahlungen einen sehr hohen Betrag der Nettosteuerereinnahmen übersteigen, müsste eine Grenze gesetzt werden. **Wir beantragen einen Höchstbetrag (ein Maximum) ins Gesetz aufzunehmen.**
- 

## 2.4 Geografisch-topografischen Zuschuss

Nr Absender Bemerkung/Forderung

---

- 19 Saanen Mit Verfügung vom 29. September 2023 hat der Regierungsrat des Kantons Bern der Einwohnergemeinde Saanen wie üblich den geografisch-topografischen Zuschuss im Umfang von CHF 937'441.-- verweigert.
- Wir wissen, dass die Kürzung oder Verweigerung dieses nach Art. 18 FILAG auszurichtenden Zuschusses gestützt auf Art. 35 FILAG in der Kompetenz des Regierungsrates liegt. Dennoch ist es uns ein Anliegen, Ihnen unser diesbezüglich grosses Unverständnis bzw. Missfallen kundzutun.
- Der Kanton Bern hat unserer Gemeinde seit dem Jahr 2012 Zuschüsse von mehr als CHF 10'000'000.-- vorenthalten!!!**
- Bis 2011 erhielten die bernischen Gemeinden Kantonsbeiträge an die Unterhaltskosten ihrer Gemeindestrassen. Diese Beiträge gingen dann im Rahmen der Überarbeitung des Finanz- und Lastenausgleichsgesetzes in den geografisch-topografischen Zuschuss über. Aufgrund der Verweigerung des geografisch-topografischen Zuschusses fehlen der Einwohnergemeinde Saanen seither folglich auch diese Beträge.
-

19. HIV	Einzelne Aspekte wie die Abschaffung der Möglichkeit zur Verweigerung der Mindestausstattung und des geografisch-topografischen Zuschusses wird er aber im Rahmen der nächsten Gesetzesanpassung genauer prüfen.
20. FDP Saanen- land	Der <b>geografisch-topografische Zuschuss</b> wurde seit der Einführung 2012 der Gemeinde Saanen jedes Jahr gestrichen. Damit hat der Kanton unserer Gemeinde Zuschüsse von mehr als CHF 10'000'000 verweigert. Als Hauptgemeinde des Verwaltungskreis Obersimmental-Saanenland tragen für Strassen Infrastruktur etc. sehr viele Kosten, die einer Zentrumsgemeinde gemäss Art. 13 ff FILAG gleichkommen. Darum betragen wir, dass im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der gesetzlichen Vorschriften über den Finanz- und Lastenausgleich die <b>Streichung des Art. 35 FILAG</b> .
21. Die Mitte	<i>Kritik an den geografisch-topografisch und sozio-demografischen Zuschüssen:</i> Diese Zuschüsse sollen nach Meinung der Mitte nicht weiter verfeinert werden. Eine noch weitergehende Detaillierung würde nur andere Ungerechtigkeiten schaffen. Zudem wäre der administrative Mehraufwand unverhältnismässig hoch gegenüber den eventuellen Mehrerträgen.

## 2.5 Mindestausstattung

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
22. FDP		<b>Mindestausstattung reduzieren:</b> Wir fragen uns, ob die Mindestausstattung im FILAG reduziert werden könnte und sollte. Die Milderung der Steuerunterschiede zwischen den Gemeinden könnte die Steuerattraktivität des gesamten Kantons senken und die Anreize für effiziente Aufgabenerfüllung sowie notwendige Gemeindefusionen verringern.
23. SP		Wir erachten als wichtig, dass jede Gemeinde einen guten Service public bieten kann. Dazu gehören insbesondere Angebote, die den Menschen direkt dienen, z.B. familienergänzende Kinderbetreuung, gute ÖV-Anbindung usw. Das bedeutet, dass die Mindestausstattung gewährleistet sein muss.
24. HIV		Möglichkeit zur Verweigerung der Mindestausstattung und des geografisch-topografischen Zuschusses wird er aber im Rahmen der nächsten Gesetzesanpassung genauer prüfen. Wir fragen uns, ob man nicht die Mindestausstattung reduzieren könnte bzw. sollte. Die Milderung der Steuerunterschiede der Gemeinden hat zum einen die negative Auswirkung, dass die Steuerattraktivität des gesamten Kantons sinkt und zum anderen, dass die Anreize zu einer effizienteren Aufgabenerfüllung und auch für notwendige Gemeindefusionen reduziert werden.

## 2.6 Sozio-demografischer Zuschuss

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
25. Ostermündigen		Das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) mit seinen sechs Lastenausgleichen führt zu einer Milderung der Unterschiede in der finanziellen Belastung zwischen den Gemeinden und ist grundsätzlich sinnvoll und zweckmässig gestaltet. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Gemeinde Ostermündigen trotzdem Verbesserungspotential.



Die nachfolgenden Ausführungen wurden Frau Regierungsrätin Beatrice Simon anlässlich einer persönlichen Vorsprache durch eine Delegation des Gemeinderates von Ostermundigen am 29. Juni 2022 sinngemäss mitgeteilt.

In der Gemeinde Ostermundeigen wohnen viele kinderreiche Familien, die in grosser Zahl bildungsfern sind. Das führt einerseits dazu, dass die sozialen Angebote, die der Sozialhilfe vorgelagert sind (Kita, Tageseltern, ELKI-Treff, schrittweise, Schulsozialarbeit, Betreuungsgutscheine), sehr stark nachgefragt werden. Andererseits ist die Sozialhilfequote sehr hoch und die Fallauslastung im Kinderschutz ist ebenfalls überproportional hoch, was die Infrastruktur bzw. die Leitung stark belastet, die entsprechend ausgebaut werden musste (Rechtsdienst, Assistenz der Abteilungsleitung, usw.). Die damit verbundenen der Sozialhilfe vorgelagerten Angebote werden zu einem grossen Teil durch die Gemeinde finanziert, während das steuerbare Einkommen je Einwohner im kantonalen Vergleich deutlich unterdurchschnittlich ausfällt. Die Gemeinde Ostermundigen beantragt deshalb eine Erhöhung des sozio-demografischen Zuschuss gem. FILAG Art. 21a und Art. 21b für die Gemeinde Ostermundigen und ähnlich stark belastete Gemeinden des Kantons Bern.

- |               |  |
|---------------|--|
| 26. Die Mitte | <i>Kritik an den geografisch-topografisch und sozio-demografischen Zuschüssen:</i><br>Diese Zuschüsse sollen nach Meinung der Mitte nicht weiter verfeinert werden. Eine noch weitergehende Detaillierung würde nur andere Ungerechtigkeiten schaffen. Zudem wäre der administrative Mehraufwand unverhältnismässig hoch gegenüber den eventuellen Mehrerträgen. |
| 27. EVP       | Bei den soziodemographischen Zuschüssen begrüsst die EVP die Einberechnung von neueren Effekten wie zum Beispiel den Einbezug von Flüchtlingen. Der überdurchschnittliche Einsatz von einzelnen Gemeinden bei diesem wichtigen Thema soll belohnt werden.  |

## 2.7 Zentrumslasten

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
28.	Saanen	Bekanntlich können die sogenannten Zentrumsgemeinden gem. Art. 13 ff. FILAG ihre Zentrumslasten bei der Berechnung des harmonisierten ordentlichen Steuerertrages in Abzug bringen. Zusätzlich erhalten die Städte Bern, Biel und Thun hohe pauschale Zuschüsse für ihre überdurchschnittlich hohen Zentrumslasten. Eine Kürzung oder Verweigerung dieser Zuschüsse sieht das FILAG hier aber eigenartigerweise nicht vor. Wir sind überzeugt, dass auch der Kanton Bern weiss, dass es in jedem Verwaltungskreis eine sogenannte Zentrumsgemeinde gibt. Als solche gilt die Einwohnergemeinde Saanen zweifelslos für den Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen. Nur dank der hohen Finanzkraft unserer Gemeinde ist es in unserer Region überhaupt erst möglich, verschiedenste Angebote anzubieten. Als positives Zeichen Ihrerseits gegenüber unserer Situation schlagen wir vor, dass bei der anstehenden Überarbeitung der gesetzlichen Vorschriften über den Finanz- und Lastenausgleich zusätzlich wenigstens die Einwohnergemeinde Saanen, oder vielleicht sogar mindestens je 1 Gemeinde für jeden Verwaltungskreis, als Zentrumsgemeinde anerkannt wird und diese Gemeinde ihre Zentrumslasten bei der Berechnung des ordentlichen, harmonisierten Steuerertrages in Abzug bringen kann. Weiter empfehlen wir, dass das Recht des Regierungsrates auf Kürzung oder Verweigerung des geografisch-topografischen Zuschusses gestrichen wird und der Kanton Bern diese Zuschüsse den berechtigten Gemeinden zukünftig vollständig und vorbehaltlos zukommen lässt. Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Haltung und würden uns sehr freuen, wenn Sie im Rahmen der anstehenden Überarbeitung der FILAG-Vorschriften entsprechende Verbesserungen prüfen und umsetzen würden. Wir würden dies als Zeichen Ihrer Wertschätzung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der Einwohnergemeinde Saanen für den gesamten Kanton Bern deuten.
29.	Langenthal	Mit dem Beschluss Nr. 896/2023 vom 16. August 2023 lud der Regierungsrat zur Vernehmlassung zur Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) ein. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, einen Beitrag einbringen zu können. Mit dem vorliegenden Bericht zur Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zeigt sich, dass die Finanz- und Lastenausgleichssysteme einen grossen Beitrag innerhalb des Kantons Bern leisten, die Lebensverhältnisse im gesamten Kanton auf ein gleichwertiges Niveau zu heben. Daher unterstützt die Stadt Langenthal die geltende Systematik nahezu vollständig. Einen konkreten Hand-

lungsbedarf gibt es aus der Sicht von Langenthal allerdings im Bereich der Massnahmen zu Gunsten der Gemeinden mit besonderer Belastung. Die Systematik zur Abgeltung von Zentrumslasten ist aus der Sicht von Langenthal in der geltenden Form nicht ausgewogen und es besteht daher ein zwingender Handlungsbedarf. Insbesondere für die Städte Burgdorf und Langenthal muss die Situation im geltenden Kontext verbessert werden. Die Stadt Langenthal bildet zusammen mit den Städten Bern, Biel, Burgdorf und Thun die Zentrumsstädte des Kantons. Jede Stadt ist innerhalb der jeweiligen Region der Motor für die Entwicklung. Die Städte stellen somit nicht nur innerhalb der jeweiligen Region die kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Zentren dar, sondern sie sind sowohl innerhalb des Kantons als auch und insbesondere über die Kantonsgrenzen hinweg die Aushängeschilder des Kantons Bern. Infolgedessen benötigt es für die Erhaltung der Strahlkraft dieser fünf Zentrumsstädte eine starke und doch gleichwertige Unterstützung durch den Kanton. Bern als Bundeshauptstadt und als grosses Zentrum des Kantons ragt in diesem Umfeld der fünf Städte zwar besonders heraus. Die weiteren vier Städte stellen jedoch im Gesamtkontext die grossen Stützen der kantonalen Entwicklung dar. Aus der Sicht von Burgdorf und Langenthal beschränkt sich die aktuelle kantonale Unterstützung im Bereich der Abgeltung der Zentrumslasten massgeblich auf die Wirtschaftsachse Thun – Bern – Biel. Die drei Städte erhalten pauschale Abgeltungen im Total von rund Fr. 90.8 Mio. Allein Bern wird mit Fr. 61.5 Mio. direkt und pauschal unterstützt. Die erkennbare und eindeutige Benachteiligung von Burgdorf und Langenthal bei dieser direkten Förderung ist aus der Sicht von Langenthal weder nachvollziehbar noch wird das Vorgehen als akzeptabel eingestuft. Aus der Sicht von Langenthal ist die pauschale Abgeltung unter im Minimum der Beibehaltung des Totals von Fr. 90.8 Mio. auf alle fünf Zentrumsstädte auszudehnen. Die drei Städte Bern, Biel und Thun werden dadurch zwar weniger direkte Vergütungen erhalten. Allerdings wird im Gegenzug die Anrechenbarkeit der geleisteten Zentrumsausgaben über den Disparitätenabbau zunehmen. Insgesamt wird durch diese Anpassung eine deutlich verbesserte Gleichbehandlung der regional fünf wichtigsten Städte gelingen. Im Hinblick auf die Bestrebungen weiterer Gemeinden, die aus ihrer Sicht zentrumsartigen Charakter haben (u.a. Köniz), ist zu bedenken, dass eine Aufnahme dieser Gemeinden in den Kreis der zentrumslastenberechtigten Städte nur mit einer deutlichen Erhöhung des gesamthaft zur Verfügung gestellten Betrags für die Pauschalabgeltung für Zentrumslasten zielführend sein wird. Dass in diesem Zusammenhang eine Änderung der Abgeltungssystematik von kleineren Gemeinden jedoch nicht diskussionslos mitgetragen wird, ist sich Langenthal bewusst. Folglich sollte vor einer Aufnahme weiterer Gemeinden in den Kreis der Zentrumsstädte die effektive überregionale Bedeutung evaluiert werden. Aus der Sicht von Langenthal sind beispielsweise Gemeinden wie Muri oder Köniz keine Gemeinden mit einem Zentrumscharakter analog Burgdorf oder Langenthal. Sie befinden sich vielmehr in der direkten Agglomeration von Bern und profitieren folglich in starkem Masse von der Strahlkraft von Bern. Eine eigenständige überregionale oder überkantonale Wahrnehmung dieser Gemeinden besteht aus unserer Sicht nicht. Wir halten somit abschliessend fest, dass

1. die Pauschalabgeltungsberechtigung von den drei Städten Bern, Biel und Thun im Bereich der Zentrumslasten unter Beibehaltung des aktuell gültigen Gesamttotals von Fr. 90.8 Mio. auf Burgdorf und Langenthal auszudehnen ist.
2. eine Ausweitung des Kreises der Zentrumsstädte/-gemeinden nur nach vorheriger Evaluation der effektiven regionalen und überregionalen Bedeutung der zusätzlichen Gemeinden erfolgt.
3. eine Ausweitung des Kreises der Zentrumsstädte/-gemeinden nur in Verbindung mit einer Erhöhung der Gesamtsumme der Pauschalabgeltung erfolgt.
4. die Beibehaltung der jetzigen Situation für die Städte Burgdorf und Langenthal eine ungerechtfertigte Benachteiligung gegenüber den anderen drei Zentrumsstädten darstellt und als nicht akzeptabel eingestuft wird.

30. SVP Die SVP Kanton Bern hat den Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) zur Kenntnis genommen und erlaubt sich, im Rahmen der Vernehmlassung die folgenden Anmerkungen dazu zu machen. Die SVP Kanton Bern teilt im Wesentlichen die grundsätzliche Schlussfolgerung des Regierungsrates, wonach für die Periode 2016–2021 ein positives Fazit zum Finanz- und Lastenausgleich gezogen werden (S. 8). In einigen Punkten besteht jedoch aus ihrer Sicht Handlungsbedarf:

#### **1. 4.2 Abgeltung der Zentrumslasten (S. 50 ff)**

Aktuell erhalten die drei grössten Städte Bern, Biel und Thun Abgeltungen für sogenannte Zentrumslasten. Die in ein Postulat umgewandelte Motion 161-2021 (Freudiger und Mitunterzeichnende) «Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion» fordert eine Überprüfung der Auswirkungen einer Gleichbehandlung der fünf Städte in Bezug auf die Abgeltung ihrer Zentrumslasten, was einen Einbezug der Städte Burgdorf und Langenthal als lastenausgleichsberechtigte Städte bedeuten würde. Der Regierungsrat steht diesem Ansinnen kritisch gegenüber, dies, obschon die genannten Städte objektiv ebenfalls substantielle Zentrumslasten für ihre jeweiligen Regionen tragen. Deshalb verlangt die SVP weiterhin die Einführung von Abgeltungen für die genannten Städte Burgdorf und Langenthal, und zwar auf identische Weise wie bei den Städten Bern, Biel und Thun (Pauschalabgeltung statt blosser Anrechnung beim HEI). Dies im Sinne eines ersten Schrittes in Richtung

mehr Gerechtigkeit, was die Abgeltung von objektiven, zentralen Lasten betrifft. Mittelfristig steht aber die SVP Kanton Bern dem System «Abgeltung der Zentrumslasten» in der bisherigen Ausgestaltung grundsätzlich eher kritisch gegenüber und plädiert für eine grundlegende Prüfung der Wirksamkeit. Wie auch die Antworten des Regierungsrates auf die Interpellation 2020.RRGR.23 «Transparenz bei der Berechnung der Zentrumslasten der Städte Bern, Biel und Thun» aufgezeigt haben, bezieht namentlich die Stadt Bern zumindest teilweise für nicht objektiv als wirkliche Zentrumslasten zu bezeichnende Ausgaben eine Abgeltung unter der Prämisse «Zentrumslasten». So erhält die Stadt Bern etwa für die Jugendherberge Bern, für die Pflege von städtischen Parkbäumen oder für die städtischen Velostationen Subventionen unter der Prämisse «Zentrumslasten». Zu berücksichtigen ist auch, dass die Stadt Bern mit der Überbrückungshilfe ein sozialhilfeähnliches Angebot finanziert, das gemäss einem rechtskräftigen Entscheid des Zürcher Bezirksrats vom 9. Dezember 2021 eine rechtswidrige Umgehung des Ausländerrechts und namentlich der migrationsrechtlichen Meldepflichten (vgl. Art. 82b VZAE) darstellt, weil bezogene wirtschaftliche Überbrückungshilfe auch bei erheblicher Höhe keine Meldepflicht der Sozialbehörden an die Migrationsbehörden auslöst. Zwar stellt dieses Angebot keine abgeltungsberechtigte Zentrumslast dar, doch ermöglicht die grosszügige Abgeltung von Zentrumslasten der Stadt Bern, finanzielle Mittel für derartige fragwürdige Zwecke einzusetzen. Auch die Subventionen etwa von Freibädern ist kritisch zu sehen, zumal andere Gemeinden, welche ebenfalls Zentrumscharakter haben, keine solche Beiträge erhalten. Ein grosses Problem und auch eine Ungerechtigkeit besteht nämlich darin, dass andere Gemeinden, welche Infrastrukturen betreiben, die ebenfalls von vielen Auswärtigen genutzt werden, keine solchen Abgeltungen erhalten. Gerade bei den Sportinfrastrukturen ist das sehr störend. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Stadt Bern etwa für ihre Schwimmbäder einen Zentrumslastenausgleich erhält, während andere Standorte mit ähnlichen Leistungen systemisch ausgeschlossen werden. Generell regt deshalb die SVP Kanton Bern an, das bisherige System der Zentrumslasten in ein neues System umzubauen, das unter der Prämisse «Verbundleistungen» für objektiv vorhandene überregionale Leistungen und Infrastrukturen Beiträge aus dem FILAG vorsieht, und zwar unabhängig vom Standort der Anlage, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind (raumplanerische Vorteile, Zustimmung der Region usw.) Ein solches neue System der Verbundleistungen sollte allerdings nicht zu einer grossen Volumenerweiterung finanzieller Natur führen, sondern durch die Umlagerung von teils ungerechtfertigten Zahlungen für nicht objektiv begründbare Zentrumslasten finanziert werden. Zudem muss es der kantonalen Verwaltung möglich sein, Zentrumslasten teilweise zu kürzen, wenn die Mittel nicht wirkungsvoll eingesetzt werden oder eine Stadt ihren Aufgaben (für welche sie Zentrumslastenabgeltung erhält) nicht nachkommt. Gegenüber kleinen Landgemeinden besteht seit längerem ein Druckmittel des Kantons dahingehend, dass FILAG-Mittel gestrichen werden können, wenn sich eine Gemeinde gegen eine Fusion stellt (Art. 35a FILAG). Es ist Zeit, entsprechende und vergleichbare Einflussmöglichkeiten auch gegenüber Gemeinden mit Zentrumsfunktionen vorzusehen.

31. Köniz
- Der Gemeinderat Köniz bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme in obgenannter Angelegenheit. Der Gemeinderat teilt im Grundsatz die Haltung des Regierungsrats, wonach das FILAG seine Hauptziele grossmehrheitlich erfüllt, insbesondere im Hinblick auf die Milderung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden wie auch der Sicherstellung einer minimalen Finanzkraft. Trotz des positiven Gesamtfazits des Regierungsrats darf nicht darüber hinweggesehen werden, dass ein massgeblicher Teil der Gemeinden Anpassungsbedarf beim Finanz- und Lastenausgleich sieht. Die Kritik bezieht sich unter anderem darauf, dass unklar ist, aufgrund welcher Kriterien eine Gemeinde eine Abgeltung ihrer Zentrumslasten erhält.<sup>1</sup> Der Gemeinderat sieht in dieser Hinsicht ebenfalls dringenden Handlungsbedarf und ist der Auffassung, dass Köniz in den Kreis der abgeltungsberechtigten Gemeinden aufgenommen werden soll. Der Gemeinderat begründet seine Forderung wie folgt: Köniz ist nach Bern, Biel und Thun mit beinahe 44'000 Einwohnenden die viertgrösste Gemeinde im Kanton Bern. Köniz hat mittlerweile praktisch gleichviele Einwohner wie Thun und fast dreimal so viele wie Burgdorf und Langenthal. Mit einem Bevölkerungswachstum zwischen 2000 und 2021 von rund 5'000 Einwohner:innen (13,4 Prozent) hat Köniz zudem das zweitstärkste Wachstum dieser fünf Städte und besitzt erhebliche Bauzonenreserven für die zukünftige Entwicklung. Köniz spielt eine bedeutende Rolle in den Bereichen Wirtschaft, Kultur, Freizeit und Sport.
- In Köniz sind zahlreiche Unternehmen ansässig mit über 22'000 Arbeitsplätzen, darunter auch grosse Unternehmen mit internationaler Ausstrahlung. Verschiedenen Bundesämter und Teile der kantonalen Verwaltung haben ihren Standort in Köniz.
- Köniz ist eine wichtige Verkehrsdrehscheibe in die Richtungen Freiburg, Schwarzenburg und Thun mit vielen ÖV-Umsteigepunkten und hohem Verkehrsaufkommen.
  - Es gibt Freizeitangebote wie das Schwimmbad, eine Kunsteisbahn, das national bekannte Naherholungsgebiet Gurten und ein gut ausgebautes Wanderwegnetz.
  - Köniz verfügt mit dem Schloss Köniz, den Vidmarhallen mit einer Spielstätte von Bühnen Bern und BeJazz sowie der Heiteren Fahne über Kulturstätten von überregionaler Bedeutung. Zudem findet in Köniz jährlich das Gurtenfestival mit nationaler Ausstrahlung statt.

- Die zahlreichen grossen Vereine im Breitensport, z. B. im Fussball, Unihockey, Volleyball und Handball, haben ein Einzugsgebiet, das weit über Köniz hinausreicht.
- Köniz ist keine Stadt im klassischen Sinn, sondern eher eine kleine Schweiz, mit Ortsteilen, die Kantonen ähneln. Die Gemeinde hat eine wichtige Scharnierfunktion zwischen Stadt und Land und erbringt viele Dienstleistungen für umliegende Gemeinden.
- Köniz weist einen Umsatz in der Jahresrechnung von rund 250 Mio. Franken aus.

Die Gemeinde Köniz stellt aber innerhalb des Kantons Bern einen eigentlichen Sonderfall dar: Sie entspricht weder der klassischen Vorstellung einer Gemeinde mit Zentrumsfunktion, noch handelt es sich um eine Agglomerationsgemeinde, die von Leistungen der Kernstadt profitiert, ohne selber mit Zentrumslasten konfrontiert zu sein. Obschon sich Köniz somit hinsichtlich effektiver Zentrumslasten in einer vergleichbaren Situation wie die im FILAG etablierten Gemeinden mit Zentrumsfunktion befindet, wird die geltende Systematik der Berechnung der Höhe der abgeltungsberechtigten Zentrumslasten nicht gerecht. Dies deshalb, weil von den Zentrumslasten der Zentrumsnutzen subtrahiert wird und bei der herkömmlichen Betrachtungsweise die Nähe zu Bern und damit einhergehend der Zentrumsnutzen die Zentrumslasten (mutmasslich) kompensiert.<sup>2</sup> Ob es angesichts der kurzen Distanzen im Kanton Bern berechtigt ist, den Zentrumsnutzen von Bern nur Köniz abzuziehen, ist zumindest fraglich. Der Regierungsrat führt in seinem Bericht aus, dass der im Gesetz festgeschriebene Kreis abgeltungsberechtigter Städte so festgelegt worden sei, dass diese der Kategorisierung der kantonalen Raumplanung entspräche.<sup>3</sup> Gewählt worden seien demnach die Städte der Stufen 1 bis 3 nach der wirtschaftspolitischen Steuerung. Demgemäss gilt Bern als Zentrum nationaler Bedeutung (Stufe 1), Biel und Thun als kantonale Zentren (Stufe 2) und Langenthal sowie Burgdorf als regionale Zentren von kantonalen Bedeutung (Stufe 3).<sup>4</sup> Diesbezüglich ist jedoch festzuhalten, dass sich der Regierungsrat sowohl bei der Schaffung des FILAG wie auch bei den bisherigen Evaluationen jeweils am Begriff der «Kernstadt»<sup>5</sup> und nicht an der wirtschaftspolitischen Steuerung orientierte (diese wurde erstmals im Rahmen des Richtplans 2002 diskutiert<sup>6</sup>). So beauftragte die Finanzdirektion des Kantons Bern im Rahmen der Schaffung des FILAG 1996 die Arbeitsgruppe Regionaler Lastenausgleich (RELA) mit «einer einheitlichen Methode eine Bestandesaufnahme der Zentrumslasten und -nutzen durchzuführen» (und nannte dabei als Beispiel für Zentrumslasten bezeichnenderweise die Nutzung des Könizer Bads durch eine stadtbernerische Familie).<sup>7</sup> Die Arbeitsgruppe untersuchte in der Folge die Zentrumslasten von Bern, Biel, Thun, Langenthal und Burgdorf. Aus dem regierungsrätlichen Auftrag an die Arbeitsgruppe ergibt sich nicht, weshalb der Regierungsrat diese Orte als Städte mit Zentrumsfunktion und somit als Kernstädte definierte. In seinen Erläuterungen zur Schaffung des FILAG führte der Regierungsrat später zu Art. 13 aus, dass es sich dabei «um die Städte mit Zentrumsfunktionen im Sinne der Definition des Bundesamtes für Statistik»<sup>8</sup> handle, wobei Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnenden wie namentlich die Agglomerationskerngemeinde Interlaken (und weitere) nicht zu dieser Gemeindekategorie gezählt würden.<sup>9</sup> Zwar wurde in der Folge im Richtplan 2002 die Zentralitätsstruktur verankert, mit welcher eine Stärkung der Zentren und deren Agglomerationen angestrebt und eine Unterteilung in die wirtschaftspolitische und regional politische Steuerung vorgenommen wurde. Als Zentren der Stufen 1 bis 3 wurden in der Übersicht bereits die gleichen Gemeinden definiert, wie im geltenden Richtplan.<sup>10</sup> Im Unterschied zu heute wurde jedoch im zugehörigen Massnahmenplan C\_01 zusätzlich eine Abgrenzung der Zentren der Stufen 1 bis 3 vorgenommen und Köniz respektive Teile davon<sup>11</sup> der Stadt Bern als Zentrum von nationaler Bedeutung zugerechnet.<sup>12</sup> Erst im Rahmen der Revision des Richtplans 2014 wurde auf diese zusätzliche Abgrenzung verzichtet und Köniz gar keiner Stufe mehr zugeordnet.<sup>13</sup> Im Rahmen des regierungsrätlichen Berichts an den Grossen Rat zur Schaffung des FILAG wie auch in der Debatte des Grossen Rates anlässlich der Junisession 2000 wurden verschiedene Festlegungen nach «politischen» Überlegungen getroffen. So wurde - wie bereits ausgeführt - Interlaken bei der Schaffung des FILAG nicht als Gemeinde mit Zentrumsfunktion anerkannt, obschon diese die Definition des Bundesamtes für Statistik erfüllte (und heute diejenige als Zentrum Stufe 3 gemäss wirtschaftspolitischer Steuerung). Der Regierungsrat begründet im aktuellen Vernehmlassungsbericht die damalige Ungleichbehandlung damit, dass Interlaken deutlich kleiner sei als Burgdorf und Langenthal und zusammen mit ihren Nachbargemeinden ein relativ geschlossenes Siedlungsgebiet bilde.<sup>14</sup> Ebenso beantragte der Regierungsrat, nur den Städten Bern und Biel die Zentrumslasten mit einer Pauschale abzugelten, nicht jedoch Thun.<sup>15</sup> Der Einbezug von Thun in den Kreis der Zentrumsgemeinden mit pauschaler Abgeltung erfolgte erst im Rahmen der Debatte im Grossen Rat.<sup>16</sup> Als Gründe für den Einbezug wurden vorgebracht, dass sich die Stadt Thun zwischen den grossen Städten Bern und Biel sowie den kleineren Zentren Burgdorf und Langenthal in einer speziellen Lage befände und nach Thun bevölkerungsmässig «eine grosse Lücke» folge.<sup>17</sup> Mit der pauschalen Abgeltung der Zentrumslasten von Thun wollte der Grosse Rat mitunter ein «regionalplanerisches Zeichen» setzen.<sup>18</sup> Der Finanzdirektor hielt diesbezüglich fest, dass es sich bei einer pauschalen Abgeltung der Zentrumslasten der Stadt Thun weder um eine raumplanerische Frage handle noch um die effektiven Zentrumslasten, sondern um eine «deutlich pointierte politische Frage».<sup>19</sup>

Bei der Evaluation des FILAG im Jahr 2012 sah der Regierungsrat dann im Vernehmlassungsentwurf in Leitsatzsatz 3 vor, Langenthal und Burgdorf neu in die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten einzubeziehen.<sup>20</sup> Er begründete dies damit, dass die Neuerhebung der Zentrumslasten im Jahr 2005 ergeben habe, dass die

Städte pro Kopf ähnlich hohe Zentrumslasten aufwiesen wie beispielsweise Thun. Nach Durchführung der Vernehmlassung beantragte der Regierungsrat dem Grossen Rat jedoch, die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten weiterhin auf Bern, Biel und Thun zu beschränken. Weshalb der Regierungsrat von seinem ursprünglichen Antrag abgewichen ist, geht aus dem Bericht nicht hervor.<sup>21</sup> In seiner Antwort zur Motion Freudiger betreffend «Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion»<sup>22</sup> hielt der Regierungsrat später fest, dass die Vernehmlassung ergeben habe, dass die Forderung politisch umstritten gewesen sei. In der nächsten Evaluation des FILAG<sup>23</sup> anerkannte der Regierungsrat 2018, dass die Zentrumslasten seit der letzten Erhebung gestiegen seien, eine Anpassung auf das aktuelle Niveau jedoch Mehrausgaben für den Kanton von rund 15,6 Mio. Franken zur Folge hätte. Aufgrund dessen gelangte der Regierungsrat zur Ansicht, dass eine Erhöhung der Abgeltung der Zentrumslasten in Anbetracht des 2017 verabschiedeten Entlastungspakets politisch nicht vertretbar sei und deshalb aus finanzpolitischen Gründen die Gesamtabgeltung an die Gemeinden Bern, Biel und Thun nicht erhöht werden solle.<sup>24</sup> Zusammenfassend lässt sich aus den ausgeführten Beispielen schliessen, dass sowohl die Auswahl der Gemeinden mit Zentrumsfunktion wie auch die Systematik und die Höhe der Abgeltung der Zentrumslasten nicht nach einheitlichen Kriterien und stringent erfolgte, wie dies der vorliegende Bericht des Regierungsrats vermuten lässt. Vielmehr wurden bereits im Zeitpunkt der Schaffung des FILAG wie auch anlässlich der bisherigen Evaluationen verschiedentlich Entscheide nach «politischen» Kriterien getroffen, um der heterogenen Ausgangslage der Berner Gemeinden Rechnung zu tragen. Dies zeigt, dass sowohl in Bezug auf den Kreis der Berechtigten sowie der Höhe des Ausgleichs durchaus Spielraum besteht, der bis anhin auch regelmässig genutzt wurde. Wie der Gemeinderat in diesem Schreiben bereits einleitend festgehalten hat, ist er sich bewusst, dass Köniz im Unterschied zu Bern, Biel, Thun, Burgdorf und Langenthal nicht dem Bild einer «klassischen» Zentrumsstadt mit eigenem Agglomerationsgürtel entspricht, sondern mehrheitlich als Teil der Agglomeration Bern wahrgenommen wird. Seit dem Erlass des FILAG im Jahr 2000 ist jedoch bereits rund ein Viertel Jahrhundert vergangen und in dieser Zeit hat sich die Bedeutung der Agglomerationen schweizweit geändert. Die Veränderungen der räumlichen und demografischen Strukturen der Schweiz hat das Bundesamt für Statistik (BFS) denn auch veranlasst, 2012 eine neue Agglomerationsdefinition zu entwickeln, die diejenige aus dem Jahr 2000 ablöste.<sup>25</sup> Eine Agglomeration besteht gemäss BSF heute aus folgenden Gemeindekategorien: Kernstadt, Haupt- und Nebenkerngemeinde sowie Gemeinden des Agglomerationsgürtels. Köniz ist dabei in Bezug auf die Bevölkerungszahl mit Abstand die grösste Hauptkerngemeinde. In diesem Zusammenhang ist interessant, **dass der Regierungsrat bei der Evaluation des FILAG im Jahr 2016 die Bevölkerungszahl sowie einen Umsatz in der Jahresrechnung von über 100 Mio. Franken nebst grösseren kulturellen Einrichtungen als wesentliche Kriterien für die Festlegung der Gemeinden mit Zentrumsfunktion bezeichnete<sup>26</sup> und die erheblichen Unterschiede in der Bevölkerungszahl immer wieder als Argument in den Diskussionen eingebracht wurde** (z. B. pauschale Entschädigung von Thun, Nichtberücksichtigung von Interlaken). In der laufenden Evaluation beruft sich der Regierungsrat hingegen ausschliesslich auf den Richtplan 2030 mit einer Auswahl der Städte der Klassen 1 bis 3 gemäss der wirtschaftspolitischen Steuerung sowie auf die Lasten im Kulturbereich. Dies ist insofern bemerkenswert, als dass Köniz mittlerweile praktisch gleichviele Einwohner hat wie Thun und fast dreimal so viele wie Burgdorf und Langenthal und ausserdem einen Umsatz in der Jahresrechnung von rund 250 Mio. Franken ausweist. Mit einem Bevölkerungswachstum zwischen 2000 und 2021 von rund 5'000 Einwohnenden (13,4 Prozent) weist Köniz zudem das zweitstärkste Wachstum dieser fünf Städte auf. Köniz nimmt darüber hinaus eine wichtige Rolle in der Region ein. So ist sie in der Regionalkonferenz Bern-Mittelland (RKBM) sowohl in der Geschäftsleitung als auch in verschiedenen Kommissionen vertreten und arbeitet beispielsweise auch im Verband Bernischer Gemeinden (VBG) oder in der Städteallianz mit. Doch nicht nur in Bezug auf die Zentrumslasten, sondern auch im Hinblick auf Topografie sticht hervor, dass sich Köniz in einer speziellen Situation befindet, die in dieser Art im FILAG nicht berücksichtigt wird. Zum einen besteht Köniz aus einem bevölkerungsreichen Zentrum, zum andern aber auch aus verstreuten kleineren Dörfern und Weilern. Trotz der Weitläufigkeit des Gemeindegebiets und dessen Heterogenität kann Köniz nicht von Zahlungen aus dem geografisch-topografischen Ausgleich profitieren, da bei dessen Berechnung die gesamte Bevölkerungszahl relevant ist und aufgrund der hohen Einwohnerzahl des Zentrums die kritische Grosse nicht erreicht wird. Köniz entspricht ausserdem de facto bereits heute der mit der Totalrevision des Gemeindefusionsgesetzes (GFG) angestrebten Organisationsform. Dass mit dieser Kosten verbunden sind, kann implizit aus dem neu vorgesehenen Art. 6 Abs. 1 lit. b GFG abgeleitet werden. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen erachtet es der Gemeinderat zusammenfassend als gerechtfertigt und angebracht, den Kreis der abgeltungsberechtigten Gemeinden zu überdenken und die Zentrumslasten von Köniz künftig fair abzugelten. Hierzu sieht der Gemeinderat - beispielhaft - folgende Möglichkeiten:

#### **Anerkennung von Köniz als Gemeinde mit Zentrumsfunktion**

Würde Köniz als Gemeinde mit Zentrumsfunktion anerkannt, könnte die Abgeltung der Zentrumslasten wie bei Bern, Biel und Thun mittels einer Pauschale erfolgen oder analog Burgdorf und Langenthal mit einer Berücksichtigung der Zentrumslasten beim Disparitätenabbau. Dabei ist es dem Gemeinderat wichtig zu betonen, dass die zusätzliche Abgeltung der Zentrumslasten von Köniz keine Kürzung der Abgeltungen der heutigen Städte mit Zentrumsfunktion zur Folge haben soll, sondern dass es angezeigt ist, dass der Kanton seinen Anteil angemessen erhöht. Diese Forderung lässt sich u. a. damit rechtfertigen, als die pauschalen Abgeltungen der Zentrumslasten und damit der Anteil des Kantons seit 2015 trotz erwiesenermassen gestiegener Zentrumslasten insgesamt unverändert blieb. Ursache hierfür ist, dass

sich der prozentuale Anteil an der pauschalen Abgeltung der Zentrumslasten des Kantons verringert hat. Dies wiederum erhöhte den Anteil der Gemeinden via Disparitätenabbau um rund 10 Mio. Franken.<sup>27</sup> Der Kanton hat dadurch Kosten, die er eigentlich selber zu tragen hätte, auf die Gemeinden abgewälzt. Im Hinblick auf die Gesetzgebung würde die Aufnahme von Köniz in den Kreis der Gemeinden mit Zentrumsfunktion eine einfache Lösung darstellen, weil das FILAG durch die Ergänzung von Köniz nur geringfügig angepasst werden müsste. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Festlegung der abgeltungsberechtigten Zentrumslasten herausfordernd ist, da gemäss heutiger Berechnung des Lastenausgleichs die Zentrumslasten von Köniz mutmasslich durch den Zentrumsnutzen kompensiert würden. Wie bereits bei früheren Festlegungen im Zusammenhang mit dem FILAG müsste hier voraussichtlich eine «politische» Lösung gefunden werden.

#### **Neues Element im FILAG: Zuschuss zur (teilweisen) Abgeltung der Sonderlasten**

Falls der Kreis der Gemeinden mit Zentrumsfunktion nicht erhöht und die Systematik der Berechnung der Zentrumslasten (insbesondere betreffend Berücksichtigung des Zentrumsnutzens) nicht durchbrochen werden soll, könnte Köniz ein Zuschuss im Sinne einer teilweisen Abgeltung ihrer überdurchschnittlichen Sonderlasten als Hauptkerngemeinde gewährt werden. Mit «Sonderlasten» würde zwar ein neuer Begriff ins FILAG eingeführt, dafür könnte die Berechnung der Zentrumslasten weiterhin gemäss der geltenden Systematik gehandhabt werden. Mit der Ergänzung «überdurchschnittlich» wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Köniz nicht die einzige Hauptkerngemeinde im Kanton ist, aber diejenige, die aufgrund ihrer Grosse und Topografie stärker von zusätzlichen Lasten betroffen ist als die übrigen Hauptkerngemeinden. Der Zuschuss könnte in Form einer pauschalen Zahlung erfolgen oder aber im Disparitätenabbau berücksichtigt werden.

#### **Neues Element im FILAG: Fixierung HEI auf 100**

Mit der nachfolgend grob skizzierten Umsetzungsvariante würde im FILAG ein völlig neues Element geschaffen. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass dies der gewünschten Vereinfachung der Systematik entgegenläuft, möchte diese Möglichkeit aber als Gedankenanstoss dennoch in die Diskussion einbringen: So könnte als Umsetzungsvariante im Rahmen des Disparitätenabbaus der HEI von Köniz auf 100 fixiert werden. Liegt der effektive HEI über 100, müsste keine Ausgleichsleistung erfolgen, liegt er unter 100, würde die Differenz zum HEI 100 nicht nur proportional, sondern - ähnlich der Mindestausstattung - im vollen Umfang ausgeglichen. Eine solche Lösung hätte den Vorteil, dass der Betrag auf absoluten Zahlen beruht und sich aus der ordentlichen Berechnung des HEI ergibt, wodurch ein Ausgleich nicht «politisch» festgelegt werden müssten. Hingegen wären die Auswirkungen auf Köniz volatil und bei einem effektiven HEI von rund 100 kaum spürbar, weshalb der Gemeinderat eine Lösung im Rahmen der ersten beiden ausgeführten Ansätze bevorzugen würde.

#### **Schlussfolgerung**

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass es gute und gerechtfertigte Argumente gibt, weshalb der Gemeinde Köniz eine Abgeltung der erhöhten Lasten, die sie als viert grösste Gemeinde im Kanton zu tragen hat, gewährt werden soll. Da Köniz jedoch der gängigen Vorstellung einer Gemeinde mit Zentrumsfunktion nur teilweise entspricht und bei der Berechnung der Zentrumslasten gemäss heutiger Systematik mutmasslich kein positiver Saldo resultiert, muss Köniz aus «politischen» Gründen als Gemeinde mit Zentrumsfunktion anerkannt oder aber im FILAG ein neues Element zur Abgeltung der bestehenden Zentrumslasten geschaffen werden. Entsprechende Umsetzungsvarianten wurden in dieser Stellungnahme aufgezeigt. Der Gemeinderat ist sich bewusst, dass die Anpassung des FILAG eine komplexe Angelegenheit ist, die wohl überlegt sein soll. Nichtsdestotrotz darf aufgrund dessen nicht ausser Acht gelassen werden, dass die heutige Systematik die Entwicklungen der vergangenen rund 25 Jahre ausser Acht lässt. So hielt denn auch der Regierungsrat als eines der Hauptziele der letzten Gesetzesanpassung im Rahmen des Reformprojekts «FILAG 2012» fest, dass der FILAG (hinsichtlich anderer Aspekte) an das veränderte Umfeld angepasst werden soll.<sup>28</sup> Auch verweist er in seiner Antwort zur Motion Freudiger darauf, dass die darin geforderte Anpassung bei der Abgeltung der Zentrumslasten in die «Evaluation FILAG 2022» einzubringen sei. Gemeinsam mit den vom Regierungsrat als prüfenswert anerkannten Aspekten bei der Mindestausstattung und dem geografisch-topografischen Ausgleich liessen sich die Anpassungen analog derjenigen des FILAG 2012 wiederum als Paket umsetzen.

Zum sozio-demografischen Zuschuss wie auch den Lastenausgleichen Lehrpersonengehälter, Sozialhilfe, Sozialversicherungen EL, Familienzulagen für Nichterwerbstätige, Öffentlicher Verkehr sowie Neue Aufgabenteilung hat der Gemeinderat keine Anmerkungen.

Abschliessend bittet der Gemeinderat Köniz den Regierungsrat um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung seines Anliegens, die Zentrumslasten der Gemeinde Köniz künftig im Rahmen des FILAG fair abzugelten.

<sup>1</sup> Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), Geschäftsnummer 2022.FINV.91 vom 16. August 2023 (zit. «Bericht FILAG 2022») S.41.

<sup>2</sup> Aufgrund dessen hat Köniz vorerst darauf verzichtet, eine aufwändige, detaillierte Berechnung ihrer Zentrumslasten gemäss kantonaler Systematik vorzunehmen.

<sup>3</sup> Bericht FILAG 2022, S. 14.

<sup>4</sup> Bericht FILAG 2022, S. 50.

<sup>5</sup> Vgl. u. a. Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 17. Juni 1998 betreffend die neue Aufgaben-, Finanz- und Lastenverteilung im Kanton Bern, Band 2, Die Neuordnung des bernischen Finanz- und Lastenausgleichs. Staatsarchiv, Signatur StAB BC 252/6 : 2 (zit. «Bericht FILAG 2000»), S. 9; Ex-post-Evaluation des FILAG 2002, ECOPLAN im Auftrag der Finanzverwaltung des Kantons Bern, vom 29. August 2007, S. 18; Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG), Geschäftsnummer 2017.FIN FV.9, vom 23. Mai 2018, S. 19.

<sup>6</sup> Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat betreffend Raumplanungsbericht 2002. Januar 2002, S. 5.

<sup>7</sup> Bericht im Rahmen des Projekts Aufgabenteilung Kanton/Gemeinden im Kanton Bern, Teilprojekt 2: Finanz- und Lastenausgleich, Arbeitsgruppe Regionaler Lastenausgleich, verfasst durch die Firma Ecoplan, 1997 (zit. «RELA»), S. 2.

<sup>8</sup> Eine Anfrage beim Bundesamt für Statistik im Hinblick erbrachte keine Klärung, wie «Kernstadt» im Zeitraum der Gesetzesrevision genau definiert wurde.

<sup>9</sup> Gemeinsamer Antrag des Regierungsrates und der Kommission zum Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich, Beilage zum Tagblatt des Grossen Rates zur Junisession 2000, (zit. «Antrag FILAG 2000»), S. 321.

<sup>10</sup> Richtplan 2002 vom 27. Februar 2002 (zit. «Richtplan 2002»), S. 47ff.

<sup>11</sup> Konkret die Ortsteile Köniz, Liebfeld, Niederwangen, Wabern, Richtplan 2002, S. 108.

<sup>12</sup> Richtplan 2002 S.108.

<sup>13</sup> Richtplan 2002, S. 48 resp. RRB 1032/2015 betreffend Richtplan 2030, Auszug Richtplanungsinhalte Siedlung für die Kenntnisnahme im Grossen Rat vom 2. September 2015. S.48.

<sup>14</sup> Bericht FILAG 2022, S. 14.

<sup>15</sup> Antrag FILAG 2000, S. 323.

<sup>16</sup> Protokoll Grosser Rat, Junisession 2000, S. 697 ff.

<sup>17</sup> Protokoll Grosser Rat, Junisession 2000 zu Art. 15 FILAG, S. 697 ff.

<sup>18</sup> Protokoll Grosser Rat, Junisession 2000, Votum Escher-Fuhrer, S. 688.

<sup>19</sup> Protokoll Grosser Rat, Junisession 2000, Votum RR Hauri, S. 699.

<sup>20</sup> Vernehmlassungsentwurf Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Optimierung der Aufgabenteilung und des Finanz- und Lastenausgleichs im Kanton Bern (FILAG 2012), nicht datiert, versandt am 26. März 2008, S. 25 ff.

<sup>21</sup> Antrag des Regierungsrates betreffend Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Änderung) vom 19. Mai 2010 (zit. «Bericht FILAG 2012»).

<sup>22</sup> Antwort des Regierungsrats zur Motion Freudiger betreffend «Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion», RRB-Nr. 1137/2021 vom 22. September 2021, S. 2.

<sup>23</sup> Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat betreffend Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) vom 23. Mai 2018 (zit. «Bericht FILAG 2018»).

<sup>24</sup> Bericht FILAG 2018, S. 55.

<sup>25</sup> [https://so.ch/fileadmin/intemet/fd:'fd-afin'/staÜ02/agg!omerationen/1478-1200\\_neue\\_Definition.pdf](https://so.ch/fileadmin/intemet/fd:'fd-afin'/staÜ02/agg!omerationen/1478-1200_neue_Definition.pdf); abgerufen am 2. Oktober 2023.

<sup>26</sup> Bericht FILAG 2018, S. 55.

<sup>27</sup> Vgl. Bericht FILAG 2022, S. 17.

<sup>28</sup> Bericht FILAG 2012, S. 3

32. ROA Besten Dank für die Möglichkeit, an der öffentlichen Vernehmlassung zur Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) mitwirken zu können. Gerne nehmen wir diese als Region Oberaargau wahr. Nachfolgend finden Sie unsere Stellungnahme. (Vorbemerkung: Die Region Oberaargau äussert sich insbesondere zur Thematik der Zentrumslasten.)
- Der Kanton Bern kennt fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion. Langenthal und Burgdorf zählen als regionale Zentren von kantonaler Bedeutung (Stufe 3) dazu. Dennoch können Langenthal und Burgdorf die anfallenden Zentrumslasten nur indirekt abgelden, während dem Bern als Zentrum von nationaler Bedeutung und Biel und Thun als Zentren von kantonaler Bedeutung privilegiert pauschal abgegolten werden. Dass die Zentrumslasten auch bei Langenthal und Burgdorf bestehen, ist unbestritten. Wenn der Kanton diese nicht trägt, verbleiben sie entweder bei der Stadt oder aber - im Ergebnis - bei den Nachbargemeinden bzw. den Betroffenen. Dies ist

aus unserer Sicht so nicht vertretbar: Bei Burgdorf und Langenthal herrscht gegenüber Bern, Thun und Biel eine Ungleichbehandlung. Deshalb fordern wir eine Überprüfung der Auswirkungen einer Gleichbehandlung der fünf Städte in Bezug auf die Abgeltung ihrer Zentrumslasten. Langenthal und Burgdorf sollen ebenfalls eine pauschale Abgeltung der Zentrumslasten vom Kanton als Entschädigung für die Bereitstellung von Leistungen, die sich aus ihrer Zentrumsfunktion ergeben, künftig erhalten. Auch die Abgeltung der Zentrumslasten für die regionalen Subzentren sollte unserer Meinung nach allenfalls geprüft werden.  
Fazit: Die Region Oberaargau vertritt die Haltung, dass die Pauschalabgeltungsberechtigung der Zentrumslasten von den drei Städten Bern, Biel und Thun auf die regionalen Zentren Langenthal und Burgdorf ausgedehnt werden muss.

- 
33. ERT Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 17.08.2023, mit welchem Sie uns einladen, zum Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat über die Erfolgskontrolle des FILAG Stellung zu nehmen und danken für diese Gelegenheit.  
Als Planungsregion, in welcher verschiedene Infrastrukturen überregionaler Bedeutung wie etwa drei Hallenbäder oder zwei Kunsteisbahnen betrieben werden, besteht aus unserer Sicht vor allem bei der Finanzierung von solchen überregionalen Leistungen Handlungsbedarf.  
Aktuell erhalten die drei grössten Städte Bern, Biel und Thun Abgeltungen für sogenannte Zentrumslasten. So bezieht namentlich die Stadt Bern zumindest teilweise für nicht objektiv als wirkliche Zentrumslasten zu bezeichnende Ausgaben eine Abgeltung unter der Prämisse "Zentrumslasten". Andere Gemeinden oder Regionen erbringen gleiche oder ähnliche Leistungen, welche aber nicht entsprechend abgegolten werden. Dies ist insbesondere im Bereich Sport- und Freizeitinfrastrukturen störend.  
Konkret: Es ist mit dem Gebot der Gleichbehandlung nicht vereinbar, dass andere Gemeinden, welche Infrastrukturen betreiben, die von vielen Auswärtigen genutzt werden, keine solche Abgeltungen erhalten. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum die Stadt Bern etwa für ihre Schwimmbäder Zentrumslastenausgleich erhält und andere Standorte mit ähnlichen Leistungen systemisch ausgeschlossen werden.  
In unserer Planungsregion wird diese Problematik vor allem im Zusammenhang mit der dringend notwendigen Erneuerung des Hallenbads Heimberg spürbar. Obschon dieses nachweislich viele Besucherinnen und Besucher aus einem weiten Umkreis bis in die Stadt Bern hinein anzieht, erhält unsere Region im Gegensatz zur Stadt Bern im bisherigen System keine Beiträge an eine solche Anlage.  
Wir fordern deshalb einen Umbau des Systems der Zentrumslasten in ein solches, dass unter der Prämisse "Verbundleistungen" für objektiv vorhandene überregionale Leistungen und Infrastrukturen Beiträge aus dem FILAG vorsieht: Unabhängig vom Standort der Anlage, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind (raumplanerische Vorteile, Zustimmung der Region usw.).  
Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und grösstmögliche Berücksichtigung unserer Anliegen.
- 
34. SP Mit dem vorliegenden Bericht zur Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich zeigt sich, dass die Finanz- und Lastenausgleichssysteme einen grossen Beitrag innerhalb des Kantons Bern leisten, die Lebensverhältnisse im gesamten Kanton auf ein gleichwertiges Niveau zu heben. Daher unterstützt die SP Kanton Bern die Grundsätze des FILAG.  
Einen konkreten Handlungsbedarf gibt es aus unserer Sicht im Bereich der Massnahmen zu Gunsten der Gemeinden mit besonderer Belastung. Die Systematik zur Abgeltung von Zentrumslasten ist aus unserer Sicht in der geltenden Form nicht ausgewogen und es besteht daher ein zwingender Handlungsbedarf.  
Eine deutliche Erhöhung der Gesamtsumme der Pauschalabgeltung ist zwingend notwendig. Eine reine Umverteilung der zur Verfügung stehenden 90.8 Millionen Franken führt zur Reduktion der Abgeltung der Zentrumslasten der betroffenen Zentrumsstädte. So begrüssen wir zwar, dass die Stadt Thun zukünftig ihre Zentrumslasten besser abgegolten bekommen soll, dies darf aber nicht auf Kosten der Städte Bern oder Biel erfolgen.  
Zudem gehören aus unserer Sicht auch Burgdorf und Langenthal zu den Zentrumsstädten. Diese fünf Städte stellen innerhalb der jeweiligen Region die kulturellen, sportlichen und wirtschaftlichen Zentren dar und müssen die damit verbundenen Kosten vollumfänglich abgegolten bekommen.  
Weiter muss zeitnah eine Evaluation der effektiven regionalen und überregionalen Bedeutung zusätzlicher Gemeinden erfolgen wie Köniz, das nahezu gleich viele Einwohner: innen wie Thun hat oder auch kleinerer Gemeinden wie Lyss oder Spiez. Erfüllen weitere Gemeinden eine Zentrumsfunktion, so müssen die dadurch entstehenden Lasten ebenfalls abgegolten werden.
- 
35. Worb Der Gemeinderat Worb stellt fest, dass kostenintensive regionale Sportanlagen (z.B. Kunsteisbahnen) für die Standortgemeinde eine beträchtliche finanzielle Last darstellen. Sie sollten daher zukünftig im Finanz- und Lastenausgleich mitberücksichtigt werden.
-



36. Thun Die Stadt Thun hat den Prozess zur Aktualisierung resp. Neuerhebung der Zentrumslasten im Rahmen des Projektes Erfolgskontrolle FILAG 2022 als konstruktiv erlebt. Die Datenqualität konnte unserer Ansicht nach dank einheitlicheren, klaren Rahmenbedingungen verbessert werden. Dass die Abzüge für den Zentrumsnutzen und für die Standortvorteile mit insgesamt 25 Prozent der Bruttozentrumslasten für die Städte Bern, Biel und Thun identisch sind, erachten wir im Sinne der Gleichbehandlung als angebracht.  
Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass der Regierungsrat die pauschale Abgeltung der Zentrumslasten von heute 90,8 Mio. Franken nicht zu erhöhen beabsichtigt. Die Bestrebungen, den Kreis der abgeltungsberechtigten Gemeinden zukünftig nicht zu erweitern, unterstützen wir.  
Der Verbesserungsvorschlag der Ecoplan AG, dass auf die gesetzlich vorgesehene jährliche Berichterstattung der Städte Bern, Biel und Thun zur Höhe ihrer Zentrumslasten verzichtet werden könnte, begrüßen wir. Der Verwaltungsaufwand könnte mit diesem Vorgehen sowohl bei den Städten wie auch beim Kanton vermindert werden, ohne dass es zu einem Wirkungs- oder Informationsverlust kommen würde.
- 
37. HIV Aus Sicht der Wirtschaft hat sich der Finanz- und Lastenausgleich in der heutigen Form grundsätzlich bewährt, weil dadurch die Kosten wichtiger, letztlich gesamtkantonal relevanter Bereiche nicht unsolidarisch bzw. etwas willkürlich von einzelnen Gemeinden allein getragen werden müssen. Allerdings kann aus der Tatsache, dass das System scheinbar «von einer grossen Mehrheit der involvierten Akteure gut akzeptiert wird» nicht ohne Weiteres geschlossen werden, dass im Sinne der bernischen Volkswirtschaft die Anreize für eine optimale Aufgabenerfüllung in allen Teilen richtig gesetzt sind. Es kommt denn auch nicht von ungefähr, dass **rund ein Drittel der befragten Gemeinden die Einführung zusätzlicher kostensenkender Anreize verlangt** (vgl. Ziff. 3.1, S. 8 Vortrag). Die Wirtschaft sieht hier, entgegen der Ansicht des Regierungsrats, klarer Handlungsbedarf; Zu prüfen wäre bspw. die Einführung von Selbstbehalten oder eine leichte Veränderung des Kostenteiles mindestens in jenen Bereichen, wo die Gemeinden einen minimalen Handlungsspielraum haben.  
**Grundsätzlich vermisst die Wirtschaft im Vortrag eine Betrachtung aus volkswirtschaftlicher Sicht. Wir beantragen, dies noch nachzuholen.** Die Befragungen beschränkten sich leider ausschliesslich auf die betroffenen Gemeinden und den VBG, als Interessenvertreter derselben.  
Nicht zu vergessen ist auch die Tatsache, dass beispielsweise die *kantonalen* Investitionen die Rahmenbedingungen in einzelnen Gemeinden ebenfalls verändern bzw. auch diesbezüglich Disparitäten entstehen, welche vom FILAG nicht erfasst werden. Diese Tatsache dürfte auch die Zentrumslasten der Städte etwas relativieren. Auch die vertikalen Umverteilungseffekte der kantonalen Steuern bleiben gezwungenermassen unberücksichtigt, ebenso Erträge aus dem Kiesabbau oder den Wasserzinsen. Grundsätzlich haftet zugegebenermassen jedem noch so ausgeklügelten Finanzausgleichssystem eine gewisse Willkürlichkeit an. Das macht das Ganze nicht schlechter, aber auch nicht besser.  
Die Abgeltung der Zentrumslasten beurteilen wir als sachgerecht, zumal diese bereits recht breit gefasst ist. Auch darf nicht vergessen werden, dass es einen Zentrumsnutzen gibt. **Einer Anpassung bzw. Aktualisierung, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, können wir zustimmen.**
- 
38. GLP Die Grünliberalen begrüßen die regelmässige Erfolgskontrolle des FILAG und stehen hinter dem solidarischen Ausgleich. Wir teilen die Einschätzung des Regierungsrates, dass sich das FILAG grundsätzlich bewährt hat – können der «Genugtuung» der Regierung jedoch dennoch nicht folgen.  
Das positive Fazit der vorliegenden Analyse stützt sich primär auf die Zufriedenheit und die Akzeptanz des Systems bei den Gemeinden. Obgleich diese Punkte entscheidend sind, sollte nach Ansicht der Grünliberalen die Kontrolle den Fokus stärker auf die Überprüfung der verfolgten Ziele und mögliche (unerwünschte) Nebeneffekte richten. Der aktuelle FILAG wirkt insbesondere durch den relativ hohen harmonisierten Steuerindex (HEI) von 86 strukturhaltend und damit fusionshemmend. Insgesamt muss nach Ansicht der Grünliberalen in der künftigen Überprüfung auch mitberücksichtigt werden, inwiefern der FILAG strukturschwache Gemeinden am Leben hält und die Besiedelung von strukturell ungünstigen Räumen trotz der schlechten Voraussetzungen begünstigt.  
Zudem muss der Zentrumslastenausgleich grundsätzlich überprüft werden. Im Unterschied zu anderen Bestandteilen des FILAG wird der Zentrumslastenausgleich per Gesetz auf einen kleinen Kreis von explizit genannten Gemeinden eingeschränkt (Art. 13 FILAG). Dies birgt die Gefahr von Ungleichbehandlungen. Ausserdem gilt es regelmässig zu überprüfen, welche Sachverhalte und daraus abgeleitete Kennzahlen beim Zentrumslastenausgleich berücksichtigt werden und welche nicht. Ein neuerer Sachverhalt, der ins Gewicht fallen könnte, sind die von Kanton und Bund betriebenen Strategien, ihre Arbeitsplätze aus den Zentren in die Agglomeration zu verschieben. Diese Strategien haben sowohl für die Zentren wie auch für die betroffenen Agglomerationsgemeinden finanzielle Folgen.
-

39. FDP Saanenland Die FDP Saanenland ist überzeugt, dass ein Teil der Aufwendungen von den Zentrumslasten auch ausserhalb der Städte über den Finanzausgleich entschädigt werden muss. In diesem Bereich müsste das Gesetz angepasst werden.
- 
40. Die Mitte Der Ausgleich der Zentrumslasten ist die von den Gemeinden am schlechtesten bewertete Massnahme. Aus Sicht der Mitte soll das Instrument der Zentrumslasten wie bis anhin beibehalten, aber nicht weiter verkompliziert werden. Besonders die hohen Beiträge für die Aufgabenbereiche von Sport und Kultur sollten keinen weiteren Ausbau erfahren. Gerade diese beiden Positionen haben durchaus Zusatznutzen für das Gewerbe und die Gastronomie vor Ort und sind der Attraktivität als Wohnort zuträglich.
- 
41. Burgdorf Grundsätzlich unterstützt Stadt Burgdorf das geltende System und die vorgesehenen Veränderungen betreffend Abzüge für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierungsmöglichkeiten. Handlungsbedarf sieht die Stadt Burgdorf bei der Abgeltung der Zentrumslasten. In diesem Bereich muss die Situation für die Städte Burgdorf und Langenthal verbessert werden. Um die Ausgaben als Zentrumsstadt weiterhin stemmen zu können, benötigt es eine gleichwertige Unterstützung durch den Kanton Bern. Die aktuelle Form der Abgeltung bevorteilt die Städte Bern, Biel und Thun. Es besteht kein sachlicher Grund, dass Burgdorf inskünftig nicht auch von einer direkten Abgeltung profitieren kann. Deshalb sollte die pauschale Entschädigung auf alle fünf Zentrumsstädte ausgedehnt werden. Im Minimum sollen mindestens die gesetzlich vorgeschriebene 80% eingehalten werden. Aufgrund der gestiegenen Lasten müsste der Betrag eigentlich erhöht werden. Und erst recht, wenn der Kreis der Berechtigten noch ausgedehnt würde.  
Nachfolgend finden Sie eine Zusammenfassung unserer Anliegen:
- Mit der geltenden Regelung werden Burgdorf und Langenthal benachteiligt.
  - Deshalb sollte die Pauschalabgeltung auf Burgdorf und Langenthal ausgedehnt werden.
  - Der Gesamtbetrag für die Pauschalabgeltung soll mindestens die mit der FILAG-Revision 2012 vereinbarten 80 % enthalten.
  - Der Kreis der Berechtigten ist nicht weiter auszuweiten.
- 
42. Herzogenbuchsee Handlungsbedarf ergibt sich jedoch im Bereich der Abgeltung der Zentrumslasten. Das heutige System ist intransparent und verfehlt die Wirksamkeit. Dies betrifft insbesondere die indirekte Abgeltung von Zentrumslasten, namentlich der Städte Burgdorf und Langenthal (vgl. Bericht Seite 8, 3.1 Gesamtbeurteilung, «Einzelne Kritik des Systems Abgeltung Zentrumslasten»). Diese wirkt sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit regionaler Zentren (mittelgrosse Gemeinden) aus, indem es zu neuen Disparitäten führt und den innerregionalen Steuerwettbewerb unnötig antreibt.  
Weiter kommen die begünstigen Zentren u.a. durch den Abzug der nach der pauschalen Abgeltung verbliebenden Zentrumslasten in den Genuss von Mehrfachabgeltungen aus anderen «Subventionstöpfen», wie beispielsweise der Ausrichtung von Beiträgen der Kulturförderung oder dem Agglomerationsprogramm, was ebenfalls zu zusätzlichen Disparitäten führt.  
Herzogenbuchsee scheint mit dieser Beurteilung nicht alleine dazustehen. Gemäss der Auswertung der «Zweckmässigkeit der Abgeltung der Zentrumslasten», Abb. 34 auf Seite 41 des Berichts, beurteilen nicht einmal 10 Prozent der mittelgrossen Gemeinden mit einem Bevölkerungsanteil von 5'001 bis 10'000 Einwohner die Abgeltung von Zentrumslasten positiv. Demgegenüber ist der Anteil von mittelgrossen Gemeinden, welcher die Abgeltung von Zentrumslasten als nicht zweckmässig beurteilt, grösser als 10%.  
Herzogenbuchsee hat 2021 im Vorfeld zur Überprüfung des FILAG seine Zentrumsfunktion überprüfen und die damit verbundenen Zentrumslasten nach dem, dem FILAG zugrundeliegenden Berechnungsmodell der indirekten Abgeltung, quantifizieren lassen. Wenig erstaunlich zeigt sich, dass die zu tragenden Nettolasten – nach Abzug von Standortvorteilen und Zentrumsnutzen – mit CHF 267 pro Einwohner: in im Vergleich zu Burgdorf (CHF 364) und Langenthal (CHF 491) erheblich sind. Mit anderen Worten: Herzogenbuchsee sieht sich als Zentrum 4. Stufe mit nicht ausgeglichenen Kosten von jährlich bis zu CHF 2.0 Mio. konfrontiert, für die heute keine besondere Abgeltung vorgesehen ist.  
Wie aus dem Bericht zur Erfolgskontrolle zu entnehmen ist, beabsichtigt der Regierungsrat derzeit nicht, an den bestehenden Instrumenten des FILAG Änderungen vorzunehmen. Es kann somit nicht von einer Öffnung der Zentrumslasten-Abgeltung für weitere Gemeinden ausgegangen werden. Dies ist nachvollziehbar und ver-
-

ständig - zu viele unterschiedliche Interessen versprechen weder zeitnahe Erfolgsaussichten noch eine verbesserte Gesamtwirkung. Im Gegenzug darf das bestehende System aber auch nicht weiter ausgebaut und die Wettbewerbsnachteile zu Lasten der mittelgrossen Gemeinden verstärkt werden, beispielsweise mit einer Ausdehnung der Pauschalabgeltung auf die Städte Burgdorf und Langenthal.

Vor diesem Hintergrund sollten für die regionalen Zentren und mittelgrossen Gemeinden, die nachweislich Zentrumsfunktion mit ausgewiesenen Zentrumslasten ausüben, alternative Kanäle zum Disparitätenabbau geprüft werden. Denkbar wären dabei Pauschalabgeltungen.

Fazit: Der Gemeinderat Herzogenbuchsee vertritt die Haltung, dass die Einführung von alternativen Pauschalabgeltungen für besonders belastete Zentren der 4. Stufe zu prüfen ist. Damit kann ihre Wettbewerbsfähigkeit erhalten und die wichtige Funktion der Wachstumsmotoren innerhalb des Kantons gestärkt werden.

- 
43. Bern
- Der Gemeinderat beurteilt das FILAG als insgesamt taugliches und ausgereiftes Mittel, um die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der einzelnen Gemeinden zu reduzieren.
- Insgesamt profitiert eine deutliche Mehrheit der Gemeinden vom direkten Finanzausgleich: 279 der 339 Gemeinden sind Empfängerinnengemeinden, 60 sind Zahlerinnengemeinden (Vollzug 2021), dazu gehören insbesondere die Stadt und viele Agglomerationsgemeinden. Der Gemeinderat nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Kanton in seinem Bericht die wirtschaftliche Bedeutung der finanzstarken Gemeinden anerkennt.
- Besonders betroffen ist die Stadt von der Abgeltung der Zentrumslasten, wo ihr nach wie vor nicht sämtliche ausgewiesenen Lasten ausgeglichen werden. Aus finanzpolitischen Gründen hat der Regierungsrat bei der Neubeurteilung 2019 auf eine Anpassung der Pauschalabgeltungen der Zentrumslasten an die Gemeinden Bern, Biel und Thun verzichtet und die Gesamtsumme von 90,8 Mio. Franken nicht erhöht. Entsprechend wurde die kantonale Abgeltung von 80 % im Jahre 2012 auf heute 63,1 % reduziert.
- Weil der Zentrumsnutzen und Standortvorteile neu mit einer pauschalen Korrektur von 25 % (bisher ca. 13,2 %) von den Brutto-Zentrumslasten in Abzug gebracht werden, nimmt die Abgeltung für die Stadt Bern um rund 4,1 Mio. Franken ab. Trotz der besseren finanziellen Ausgangslage aufgrund derer der Regierungsrat sogar Steuersenkungen anvisiert, hält der Regierungsrat an dieser Regelung fest. Vielmehr wäre es stattdessen angebracht, die pauschalen Abgeltungen auf den ursprünglichen Wert von 80 % der ausgewiesenen Nettozentrumslasten zu erhöhen. Die Stadt Bern fordert, zum ursprünglichen Abgeltungsmodell aus der FILAG-Revision 2012 (Ausgleich von 80 % der Netto-Zentrumslasten als Pauschale und Anrechnung der nicht pauschal abgegoltene 20 % im direkten Finanzausgleich) zurückzukehren. Einen weiteren Mangel sieht die Stadt beim Verteilmechanismus der Lehrergehälter der Volksschule. Das heutige Finanzierungssystem der Volksschulen strebt mit dem Zusammenspiel der zwei Elemente Lehrer\*innengehälter und Betriebskosten eine ungefähr paritätische Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden an. Diese Zielsetzung ist heute nicht mehr eingehalten, entsprechend fordert die Stadt Bern eine Anpassung des Lastenausgleichs Lehrergehälter auf 75 % (Kanton) zu 25 % (Gemeinden). Zu den einzelnen Instrumenten und Anträgen nimmt der Gemeinderat in der nachfolgenden Detailwürdigung Stellung:
- 1. Entlastung der Gemeinden mit Zentrumsfunktionen**
- Im Rahmen des Projekts Aktualisierung Zentrumslasten (AkZe) 2022 konnte die Stadt sämtliche Kostenschlüssel und Berechnungen zu den Zentrumslasten aktualisieren. Die Berechnungen sind somit auf Basis des Jahres 2021 vollständig aktualisiert. Eine besondere Herausforderung war, dass sowohl die Jahresrechnung 2021 als auch die erforderlichen Kostenverteilungsschlüssel (z.B. Besuchendenzahlen) von Corona beeinflusst waren. Durch die Verwendung von mehrjährigen Durchschnittszahlen in definierten Bereichen konnten dennoch zuverlässige Daten ermittelt werden. Der Bericht «Aktualisierung der Zentrumslasten im Kanton Bern vom August 2023» ist für die Stadt nachvollziehbar.
- Die grösste Veränderung betrifft die Abzüge für Zentrumsnutzen, Standortvorteile und Eigenfinanzierungsmöglichkeiten. Für Zentrumsnutzen werden neu 10 % (bisher 8 %), für Standortvorteile und Eigenfinanzierungsmöglichkeiten 5 % (bisher für Stadt Bern ca. 5,2 %, für alle Städte unterschiedlich) in Abzug gebracht. Durch diese Anpassung nimmt die nominelle Abgeltung der Zentrumslasten gemäss Vorschlag des Regierungsrats im Vergleich zur heutigen Regelung ab. Allein für die Stadt Bern werden die bereits heute nicht vollständig abgegoltene Zentrumslasten um weitere 4,1 Mio. Franken gekürzt:
-

	Bern	Biel	Thun	Burgdorf	Langenthal	Total
	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF	in 1'000 CHF
<b>Netto-Zentrumslasten (neu erhoben)</b>	<b>86'939</b>	<b>27'076</b>	<b>16'640</b>	<b>5'891</b>	<b>7'853</b>	<b>144'399</b>
Pauschale Abgeltung (A)	60'448	18'826	11'570	n/a	n/a	90'844
Übrige Zentrumslasten	26'491	8'250	5'070	5'891	7'853	53'555
Effekt Abzug im Finanzausgleich*	7'805	1'965	919	1'869	3'141	15'699
<b>Total Abgeltung Zentrumslasten</b>	<b>68'254</b>	<b>20'791</b>	<b>12'488</b>	<b>1'869</b>	<b>3'141</b>	<b>106'543</b>
Total Abgeltung in %	79%	77%	75%	32%	40%	74%
<b>Veränderung Total ggü. 2019</b>	<b>-4'138</b>	<b>-2'181</b>	<b>2'309</b>	<b>-11</b>	<b>44</b>	<b>-3'977</b>

Obschon die Zentrumslasten nachweislich gestiegen sind, werden für die Städte negative Anpassungen für die Berechnung der Zentrumslasten (Verdoppelung Abzug Zentrumsnutzen, Standortvorteil und Eigenfinanzierung) eingeführt, so dass die Abgeltungen unter dem Strich gekürzt werden. Damit findet eine Verschiebung der finanziellen Belastung vom Kanton zu den Städten statt. Die in den Städten erbrachte Wirtschaftsleistung und das hohe Steuersubstrat (jährlich werden auf dem Gebiet der Stadt Bern allein rund 1 Mia. Franken an Kantonssteuern erhoben) entlastet die finanzielle Situation des Kantons stark. Es ist störend, dass gleichzeitig die Kosten der Stadt nicht angemessen abgegolten werden und dafür Steuersenkungen in Betracht gezogen werden.

Die Stadt Bern fordert eine Anhebung der pauschalen Zentrumslastenabgeltung auf die mit der FILAG-Revision 2012 ursprünglich vereinbarten 80 % zuzüglich der Anrechnung der nicht abgegoltenen Kosten an den direkten Finanzausgleich.

	Zentrumslasten 2008	Zentrumslasten 2018	Zentrumslasten 2021	Abw. 2018-21	Antrag Stadt Bern
Privater Verkehr	43'906	47'560	54'286	6'726	54'286
Öffentliche Sicherheit	6'404	9'798	10'006	208	10'006
Gästefrastruktur	13'752	18'333	12'112	-6'221	12'112
Sport	6'620	12'160	14'488	2'328	14'488
Soziale Sicherheit	1'209	1'677	1'964	287	1'964
Kultur	20'535	23'479	23'063	-416	23'063
<b>Zwischentotal</b>	<b>92'426</b>	<b>113'007</b>	<b>115'919</b>	<b>2'912</b>	<b>115'919</b>
abzüglich					
Zentrumsnutzen	7.4% -6'860	8.5% -9'606	10.0% -11'592	-1'986	10.0% -11'592
Standortvorteil, Eigenfinanzierung	7.0% -6'499	5.2% -5'889	15.0% -17'388	-11'499	15.0% -17'388
<b>Zentrumslasten netto</b>	<b>79'067</b>	<b>97'512</b>	<b>86'939</b>	<b>-10'573</b>	<b>86'939</b>
Pauschale Abgeltung	63'254	61'506	60'448	-1'058	69'551
<b>Pauschale in %</b>	<b>80.00%</b>	<b>63.08%</b>	<b>69.53%</b>		<b>80.00%</b>
Effekt Finanzausgleich	4'400	10'886	7'805	-3'081	ca. 5'122
<b>Total Abgeltung Zentrumslasten inkl. Finanzausgleich</b>	<b>67'654</b>	<b>72'392</b>	<b>68'253</b>	<b>-4'139</b>	<b>74'673</b>
<b>Abgeltung in %</b>	<b>85.57%</b>	<b>74.24%</b>	<b>78.51%</b>		<b>85.89%</b>

Die mit der nächsten Gesetzesrevision in Aussicht gestellte Prüfung auf den Verzicht der jährlichen Berichterstattung beurteilt die Stadt positiv.

- Anhebung der pauschalen Zentrumslastenabgeltung auf die mit der FILAG-Revision 2012 ursprünglich vereinbarten 80 % zuzüglich der Anrechnung der nicht abgegoltenen Kosten an den direkten Finanzausgleich.

44. Langnau Der Regierungsrat hat eine unabhängige Überprüfung zum Gesetz über den kantonalen Finanz- und Lastenausgleich in Auftrag gegeben. Der entsprechende Bericht zieht ein vorwiegend positives Fazit. Der Langnauer Gemeinderat teilt diese Einschätzung im Grundsatz. Wie Sie richtig schreiben, handelt es sich beim FILAG um ein komplexes, aber ausgewogenes System, welches sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten bewährt hat — dies auch dank sanfter Anpassungen. Zum Entwurf des Berichts des Regierungsrats an den Grossen Rat erlauben wir uns konkret, zu **Punkt 4.2 "Abgeltung der Zentrumslasten"** Stellung zu nehmen:
- Die Zahl der abgeltungsberechtigten Städte ist in Artikel 13 Absatz 1 des FILAG festgehalten. Dies sind die Städte Bern, Biel, Thun, Burgdorf sowie Langenthal. An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Gemeinde Langnau im kantonalen Richtplan (Massnahmenblatt C\_01) eben-alls — wie die Städte Burgdorf und Langenthal — als regionales Zentrum von kantonalen Bedeutung (3. Stufe) definiert ist. Warum einige Gemeinden nun eine abgeltungsberechtigte Zentrumsfunktion innehaben, andere aber nicht, ist entsprechend schwierig nachzuvollziehen.
- Als Zentrum im Oberen Emmental hat die Gemeinde Langnau etliche Zentrumslasten zu tragen. Dies betrifft beispielsweise die zahlreichen hier ansässigen Kulturinstitutionen, das gut ausgebaute Angebot im öffentlichen Verkehr und die von der Gemeinde Langnau betriebenen bzw. mitfinanzierten Sportanlagen — die anstehende Sanierung des in die Jahre gekommene Hallen- und Freibads wird für die Gemeinde Langnau eine grosse finanzielle Herausforderung sein. All diese Angebote werden von der Bevölkerung der umliegenden Gemeinden rege genutzt.
- Der Gemeinderat hat zur Kenntnis genommen, dass der Regierungsrat den Kreis der Gemeinden mit abgeltungsberechtigter Zentrumsfunktion aktuell nicht erweitern möchte. Dies nicht zuletzt, da die Evaluation ergeben hat, dass dieser Kreis im Kanton Bern — im Vergleich zu anderen Kantonen — bereits heute eher breit gefasst ist. Es ist verständlich, dass die Komplexität des FILAG-Systems mit einer Ausweitung des abgeltungsberechtigten Kreises nicht noch verstärkt werden soll. Entsprechend stellt die Gemeinde Langnau zum jetzigen Zeitpunkt auch keinen Antrag. Sollten jedoch künftig weitere Gemeinden unter Artikel 13 Absatz 1 FILAG aufgenommen werden und somit ihre Zentrumsfunktionen abgegolten erhalten, so wird auch die Gemeinde Langnau politisch aktiv werden, um im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich als abgeltungsberechtigtes Zentrum aufgenommen zu werden. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.
45. GRÜNEN Eine Überarbeitung des Systems ist für uns nicht prioritär. Bei einer allfälligen Überarbeitung des Systems mit dem Ziel, dass weitere Gemeinden vom Zentrumslastenausgleich profitieren können, wäre sicherzustellen, dass zusätzliches Geld durch den Kanton bereitgestellt wird. Es kann nicht sein, dass bestehende Zentrumslasten plötzlich nicht mehr oder weniger stark abgegolten werden.
- Aus Sicht der GRÜNEN gibt es zudem bei der Abgeltung der Zentrumslasten anderweitig Handlungsbedarf. Es erscheint zwar richtig, dass die in ein Postulat umgewandelte Motion 161-2021 (Freudiger und Mitunterzeichnende) «Gleichbehandlung der fünf Gemeinden mit Zentrumsfunktion» nicht weiterverfolgt wird. Die Zentrumsfunktionen von Burgdorf und Langenthal lassen sich nicht mit jenen von Thun oder Biel, geschweige denn jenen der Stadt Bern vergleichen.
- Bereits heute ist die Abgeltung der Zentrumslasten für diese Städte, insbesondere für die Stadt Bern, die weitaus am meisten Zentrumslasten trägt, nicht ausreichend. So ist aus Sicht der GRÜNEN nicht einzusehen, wieso die Zentrumslasten nur zu 69.5 Prozent abgegolten werden sollten und nicht vollständig. Die GRÜNEN stellen deshalb den Antrag, dass künftig 100 Prozent der Zentrumslasten abgegolten werden. Ein Teil der für Steuersenkungen vorgesehenen Mittel könnte hier eingesetzt werden (2024: 40 Mio., 2025: 70 Mio.).
46. Biel/Bienne Auf eine Ausweitung des Anspruchs auf die Städte Burgdorf und Langenthal bei gleichbleibender Summe der pauschalen Abgeltung soll verzichtet werden. Der Gemeinderat der Stadt Biel nimmt dieses wichtige Signal auch zum Schutz des bewährten Systems des FILAG mit Befriedigung zu Kenntnis, sind doch gerade Zentrumsstädte wie die Stadt Biel auf einen zumindest teilweisen Ausgleich der durch die Zentrumsfunktion entstehenden Kosten angewiesen. Eine solche Anpassung könnte den gesamten betreffenden Teil des FILAG destabilisieren und wohl auch nur beschränkt kalkulierbare finanzielle Folgen nach sich ziehen. An der Sitzung des Grossen Rats vom 5. September 2023 wurde bekanntlich ein weiterer Vorstoss, konkret die Motion «FILAG modernisieren und erhöhte Lasten von Köniz besser abgelingen» eingereicht. Die überparteiliche Motion verlangt zusammengefasst, dass die erhöhten Lasten, welche Köniz als viertgrösste Stadt im Kanton zu tragen habe, im FILAG besser abzugelten seien; damit greift nun auch Köniz nach dem «Zentrumslasten-Topf». Eine Ausweitung der Abgeltung für Zentrumslasten könnte zusätzliche

Begehrlichkeiten wecken und es müsste damit gerechnet werden, dass weitere regionale Zentren (z.B. Lyss in der Region Seeland) eine nicht pauschale Abgeltung ihrer Zentrumslasten verlangen würden und das bewährte System würde unweigerlich ins Wanken geraten. Hingegen ist für die Städte sehr unbefriedigend, dass nach wie vor keine vollständige Abgeltung der Zentrumslasten erfolgt. Mit der FILAG-Revision 2012 wurde eine Abgeltung von 80% der Netto-Zentrumslasten mit zusätzlicher Berücksichtigung der nichtabgegoltene Zentrumslasten im direkten Finanzausgleich berücksichtigt. 2019 hat der Regierungsrat aus finanzpolitischen Gründen auf eine Erhöhung der Pauschalabgeltungen der Zentrumslasten an die Gemeinden Bern, Biel und Thun verzichtet und die Gesamtsumme von 90,8 Mio. Franken nicht erhöht; entsprechend wurde die kantonale Abgeltung von 80% auf 63,1% reduziert. Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass der ursprünglichen Absicht entsprochen und die Abgeltung wieder auf 80% erhöht werden sollte. Die Anwendung der Aktualisierung erfolgt voraussichtlich im Jahr 2025. Die Ergebnisse der jüngsten Neuerhebung zeigen, dass die Nettozentrumslasten der Städte Bern und Biel geringer ausfallen. Bei der Stadt Thun ergibt sich eine Erhöhung der pauschalen Abgeltung. Aus diesem Grund wird von einem Anpassungsbedarf bei der Verteilung der Pauschalabgeltung der Zentrumslasten auf die Städte Bern, Biel und Thun ausgegangen. Daher werden Bern und Biel voraussichtlich ab 2025 (und die folgenden fünf Jahre) eine tiefere Abgeltung erhalten. Für Biel bedeutet dies ein Rückgang von rund CHF 20 Mio. auf 18,8 Mio. Der Gemeinderat geht davon aus, dass der Kanton die Berechtigung des erweiterten Aufgabenumfangs und die entsprechenden Beträge im Detail geprüft hat. Allerdings bildet ein weiterer Umstand, weshalb sich die Abgeltung für Zentrumslasten der Stadt Biel schmälert die Erhöhung der Abzüge für Zentrumsnutzen und Standortvorteile von den Brutto-Zentrumslasten. Diese werden für alle Städte neu mit 25% berechnet, während in der letzten Beurteilungsperiode noch individuell für jede Stadt ein anderer Prozentabzug verwendet worden ist. Dies führt zu negativen Veränderungen für die Stadt Biel, welche bis anhin einen Abzug von 13% erfuh. Für die Stadt Biel wird neu nahezu ein doppelter Abzug angewendet. Der Gemeinderat kann den Vernehmlassungsunterlagen keine nachvollziehbare Begründung für diese Praxisänderung entnehmen, welche für die Stadt Biel eine spürbare Verschlechterung und damit einen empfindlichen Nachteil bedeutet. Der Hinweis, dass die Erhebungsmethodik mit dieser Anpassung noch stärker an das Vorgehen anderer Kantone angeglichen werde, vermag nicht zu überzeugen und genügt nach Erachten des Gemeinderates nicht für die Legitimation der beschriebenen Praxisänderung. In diesem Sinne erachtet es der Gemeinderat der Stadt Biel als richtig und begründet, hinsichtlich der Berechnung der Abzüge für Zentrumsnutzen und Standortvorteile weiterhin die bisherige Formel anzuwenden und er lehnt eine Anpassung dieses Satzes für den Abzug kategorisch ab. Neben diesen für die Stadt Biel zentralen Punkte kann der Gemeinderat mitteilen, dass seines Erachtens nichts gegen eine Erhöhung der jährlichen Periodizität spricht. Unabhängig von dieser Änderung wird die Stadt Biel die Zentrumslasten zwecks Controlling weiterhin jährlich erheben.

- 
47. EVP      Bezüglich des Ausgleiches der Zentrumslasten werden aktuell folgerichtig die drei grössten Berner Gemeinden unterstützt. Die zusätzliche Unterstützung von Langenthal und Burgdorf erscheint uns zufällig, es fehlen klare Kriterien und es gibt weitere Gemeinden, welche Zentrumslasten zu tragen haben, wie zum Beispiel Köniz, als viertgrösste Gemeinde im Kanton. Auch kleinere Gemeinden übernehmen in ihren Regionen gewisse Zentrumsfunktionen, indem sie beispielsweise ein Schwimmbad, Sport- und Freizeitanlagen betreiben. Für die Akzeptanz dieses Ausgleiches der Zentrumslasten gilt es nachvollziehbare und durchlässige Kriterien zu schaffen und entsprechende Anpassungen anzugehen wie zum Beispiel auch die Berücksichtigung der interkommunalen Zusammenarbeit.
- 
48. KMU      Die Transparenz in einigen Bereichen (u. a. Abgeltung Zentrumslasten sowie Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung) ist nach Möglichkeit zu erhöhen. Die von den Städten Burgdorf und Langenthal ins Feld geführte Ungleichbehandlung gegenüber den Städten Bern, Biel und Thun in Bezug auf die Pauschalabgeltungen der Zentrumslasten ist aus Sicht Berner KMU verständlich. Es gilt, diese Ungleichbehandlung zu eliminieren, ohne die Gesamtbeiträge zu erhöhen.
-

## 2.8 LA Lehrergehälter Volksschule

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
49.	SVP	<p><b>LA Lehrergehälter Volksschule (S. 54)</b></p> <p>Grundsätzlich teilt die SVP die Einschätzung des Regierungsrates, dass der Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule ein sehr gut austariertes System ist, das weitgehend auch die gewünschten Wirkungen auf effiziente Strukturen und Klassengrössen hat. Trotzdem sollte in einem Punkt das System neu ausgerichtet werden. Denn es zeigt sich immer mehr, dass das Prinzip der Integration zu weit getrieben wurde und deshalb zunehmend der Bildungserfolg der normal oder überdurchschnittlich begabten Kinder in Frage gestellt wird. Zwar ist es gemäss Volksschulgesetz grundsätzlich möglich, dass die Gemeinden separative Förderklassen führen. Aufgrund des Finanzierungsmechanismus sind solche Kleinklassen für die Gemeinden jedoch unverhältnismässig teuer. In Hinblick auf die zunehmend kritische Sicht auf die teils zu weit getriebene Integration von behinderten und vor allem auch sozial auffälligen Kindern sollte geprüft werden, wie die Gemeinden bei der Führung von separativen Klassen nicht über Gebühr belastet werden.</p>
50.	FDP	<p><b>Lastenausgleich Lehrerbesoldung:</b> Das bestehende Anreizsystem für die Lehrerbesoldung halten wir aus unserer Sicht für ein gutes Instrument. Dennoch sollte geprüft werden, ob ein Mindestpensum erforderlich ist, um den Betrag als Lastenausgleich zu erhalten.</p>
51.	Die Mitte	<p><b>LA Lehrergehälter Volksschule</b></p> <p>Die Mitte befürwortet aus Gründen der Transparenz in Zukunft eine Umverteilung <b>ohne</b> horizontale Komponente. Schulen sind häufig regional, also gemeindeübergreifend organisiert, dies soll weiterhin attraktiv bleiben. Denn optimale Klassengrössen haben eine kostensenkende Wirkung.</p>
52.	Bern	<p><b>Lehrergehälter Volksschule</b></p> <p>Das heutige Finanzierungssystem der Volksschulen strebt mit dem Zusammenspiel von zwei Elementen eine ungefähr paritätische Finanzierung zwischen Kanton und Gemeinden an. Der Kanton bezahlt via Lastenausgleich 70 % der Gehaltskosten der Lehrpersonen. Die Gemeinden kommen für alle übrigen Ausgaben auf. Dazu zählen neben den verbleibenden 30 % der Gehaltskosten die Kosten für die Infrastruktur und den Betrieb (insbesondere Liegenschaften und Informatik).</p> <p>Eine Analyse der Kosten der Volksschule der Stadt Bern zeigt, dass die paritätische Finanzierung heute nicht mehr eingehalten ist. Das Ungleichgewicht wird neben der allgemeinen Kostenentwicklung durch strukturelle Änderungen und neuen kantonalen Vorgaben verursacht. So werden mit der Umsetzung des Lehrplans 21 veränderte Unterrichtsmethoden realisiert, die neue Anforderungen an den Schulraum stellen (z.B. Basisstufen, Gruppenräume). Dadurch erhöht sich der Raumbedarf pro Schüler*in. Zudem muss der technischen Entwicklung mit der Zurverfügungstellung von angemessener Informatikinfrastruktur für die Schülerinnen und Schüler Rechnung getragen werden.</p> <p>Dieses Missverhältnis betrifft, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, sämtliche Gemeinden des Kantons. Der im Zusammenhang mit dem Lastenausgleich Lehrergehälter zu einem Postulat gewandelte Punkt 3 der kantonalen Motion 147-2021 (Geissbühler-Strupler und Mitunterzeichnende) «Erfahrungen und Erkenntnisse bei der Digitalisierung der Schulen berücksichtigen» thematisiert die Finanzierung digitaler Geräte. Konkret soll geprüft werden, ob neu der Kanton anstelle der Gemeinden für die Kosten zur Ausstattung von Schülerinnen und Schülern mit IT-Geräten aufkommen soll, da der Kanton die entsprechenden Vorgaben macht. Das Ziel einer paritätischen Teilung der Volksschulkosten könnte mit einer Veränderung des Kostenschlüssels der Lehrergehälter erreicht werden. Die Stadt Bern fordert, dass anstelle des 70/30-Schlüssels ein Schlüssel 75 % Kanton/25 % Gemeinden angewendet wird. In Ergänzung zu den Schulen der Gemeinde werden zahlreiche besondere Volksschulangebote regional angeboten. Mit dem kantonalen Projekt Revos 2020 wurden diesbezüglich verschiedene Neuerungen umgesetzt. Die Stadt Bern fordert, dass für die regionalen Zusatzangebote in der Volksschule (z.B. Begabtenförderung, Integrationsklassen, Betrieb Bundesasylzentrum) für die Aufgabenübernahmen durch die Gemeinden kostendeckende Schulkostenbeiträge durch den Kanton festgelegt werden. Damit könnte die Abrechnung bzw. gegenseitige Rechnungsstellung unter den Gemeinden einfacher gestaltet werden kann.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Beim Lastenausgleich Lehrergehälter Volksschule soll anstelle des 70/30-Schlüssels ein Schlüssel 75 % Kanton/25 % Gemeinden angewendet werden.</li></ul>

- Für die regionalen Zusatzangebote in der Volksschule (z.B. Begabtenförderung, Integrationsklassen, Betrieb Bundesasylzentrum) sollen für die Aufgabenübernahmen durch die Gemeinden kostendeckende Schulkostenbeiträge durch den Kanton festgelegt werden.

## 2.9 LA Sozialhilfe / Soziales

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
53.	SVP	<p><b>LA Sozialhilfe (S. 55)</b></p> <p>Nachdem die Ausgaben für die wirtschaftliche Sozialhilfe während Jahren massiv angestiegen sind, hat sich hier die Situation etwas beruhigt. Trotzdem bleibt das System insofern ungenügend, als dass wirtschaftlicher arbeitende Sozialdienste gegenüber ineffizienten Sozialdiensten nicht bessergestellt werden. Dies, nachdem der komplizierte Bonus-Malus sich als rechtlich nicht tragbar erwiesen hat. Die hier vom Regierungsrat angetönte Möglichkeit der Einführung eines Selbstbehalts für den Lastenausgleich Sozialhilfe ist also deshalb nicht etwa ein Wunschbedarf, sondern muss zwingend möglichst rasch eingeführt werden. Dies auch vor dem Hintergrund diverser dazu bereits überwiesener Vorstösse im Grossen Rat. Wir erwarten, dass dem Grossen Rat umgehend eine entsprechende Vorlage zur Beratung und Beschlussfassung überwiesen wird.</p>
54.	FDP	<p><b>Lastenausgleich Soziales:</b> Hier fehlen aus unserer Sicht Anreize. Wir schlagen vor, beispielsweise bei der Jugendarbeit oder Kitas einen Selbstbehalt der Gemeinden von 10 bis 20 Prozent einzuführen, um Anreize für Kostenoptimierungen zu schaffen und die Effizienz in diesen Bereichen zu steigern.</p>
55.	Bern	<p><b>Sozialhilfe</b></p> <p>Im Bericht wird angetönt, dass der Regierungsrat im Rahmen der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes die Einführung eines Selbstbehalts prüft. Die Stadt spricht sich weiterhin klar gegen die Einführung von Selbsthalten im Lastenausgleich Sozialhilfe aus. Damit würden vereinfacht Gemeinden bestraft, welche günstigen Wohnraum aufweisen, wogegen Gemeinden mit einem hohen Anteil an (teuren) Einfamilienhäusern und Landgemeinden mit geringem Ausländeranteil n der Wohnbevölkerung entlastet würden, was der notwendigen Solidarität in der Sozialhilfe entgegenläuft.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei der Totalrevision des Sozialhilfegesetzes ist auf eine Einführung eines Selbstbehalts zu verzichten.</li> </ul>
56.	EVP	<p><b>LA Sozialhilfe</b></p> <p>Bei anstehenden Anpassungen des neuen Sozialhilfegesetzes unterstützt die EVP die Stärkung von Anreizen zur Dämpfung von anfallenden Kosten und effizienteren Prozessen. Speziell beim LA Sozialhilfe ist die Erhöhung des Selbstbehalts sinnvoll. Dadurch sollen Anstrengungen von Gemeinden honoriert werden, die Ausgaben aktiv zu senken und innovative und ressourcenschonende Vorgehensweisen zu fördern.</p> <p>Die Kriterien zur Prüfung der Effizienz von Sozialdiensten müssen jedoch objektiv, nachvollziehbar und aussagekräftig sein. Gemeinden, die aus strukturellen Gründen über eine hohe Sozialhilfequote verfügen, dürfen bei den Vergleichen nicht benachteiligt werden.</p>



## 2.10 LA Öffentlicher Verkehr

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
57.	FDP	Das komplexe, aber effektive System mit der Haltestellen- und Verbindungsbelegung im öffentlichen Verkehr sollte als Vorbild dienen. Wir schlagen vor, ein ähnliches "Punktesystem" auch im Bereich des Lastenausgleichs Soziales einzuführen, um die Anreize für effiziente Leistungsabrechnungen zu stärken.
58.	Bern	<p>Der Bericht folgt der bereits 2016 vom Kanton vertretenen Argumentation, wonach die Stadt einen unterdurchschnittlichen Anteil der Kosten des öffentlichen Verkehrs trage, weil der Anteil am Verkehrsangebot über dem städtischen Anteil an den öV-Gesamtkosten des Kantons Bern liege. Diese Begründung ist nicht stichhaltig, weil die Stadt Bern einen sehr hohen Anteil Berufspendlerinnen und -pendler aufweist. Gemäss dem Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept Bern-Mittelland 2021 wies die Stadt Bern 2018 eine Einwohnendenzahl von 133 883 auf, während sich die Anzahl der Arbeitsplätze im gleichen Perimeter auf 189 079 belief (2017). Die Stadt hat auch eine hohe Anzahl von Wegpendelnden (in der Stadt Bern wohnhafte Personen, die ihren Arbeitsplatz ausserhalb der Gemeindegrenze haben). Es ist somit anzunehmen, dass mehr als drei Viertel der Arbeitsplätze in der Stadt durch Zupendelnde eingenommen werden. Rund die Hälfte des öV-Angebots in der Stadt dürfte deshalb von Personen in Anspruch genommen werden, die nicht in Bern ansässig sind. Dies wird im Lastenverteilungsschlüssel öV nicht berücksichtigt; dieser basiert auf der Gemeindebevölkerung (1/3) und die Anzahl Abfahrten pro Haltestelle (2/3). Arbeitsplatzorientierte Haltestellen insbesondere der S-Bahn — zum Beispiel Bern Wankdorf oder Bern Europaplatz — werden so vollständig der Stadt angerechnet, obwohl sie überwiegend von auswärtigen Pendelnden benützt werden. Die Stadt als Arbeits- und Wirtschaftszentrum wird damit stärker belastet als Gemeinden ohne Zentrumsfunktion. Die überproportionale Belastung der Stadt Bern als Arbeitsplatzzentrum wird im FILAG nicht berücksichtigt. Die Stadt Bern fordert, dies über eine Änderung der Berechnungsformel für den Lastenausgleich öV (beispielsweise Korrekturfaktor bei der Berechnung der öV-Punkte für arbeitsplatzorientierte Haltestellen oder generell S-Bahnhaltestellen) zu korrigieren.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>Die Berechnungsformel für den Lastenausgleich öV soll angepasst werden (beispielsweise Korrekturfaktor bei der Berechnung der öV-Punkte für arbeitsplatzorientierte Haltestellen oder generell S-Bahnhaltestellen).</li></ul>

## 2.11 LA neue Aufgabenteilung

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
59.	Die Mitte	Der Verteilmechanismus aus dem Jahre 2012 hat sich bewährt und führt dazu, dass die Leistungen für Bezüger über das gesamte Kantonsgebiet einheitlich ausgestaltet werden. Zudem ist das System auch für kleine Gemeinden umsetzbar.

## 2.12 Transparenz

Nr	Absender	Bemerkung/Forderung
60.	KMU	Die Transparenz in einigen Bereichen (u. a. Abgeltung Zentrumslasten sowie Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung) ist nach Möglichkeit zu erhöhen.

- |               |   |
|---------------|---|
| 61. HIV       | Einzelne Gemeinden äusserten sich im Rahmen der Evaluation kritisch über die Komplexität und, damit verbunden, die Transparenz einzelner Gefässe des Finanz- und Lastenausgleichs. Speziell betrifft dies die Abgeltung der Zentrumslasten und den Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung. Die Evaluation hält aber fest, dass das Abwägen zwischen Komplexität und Korrektheit im Finanz- und Lastenausgleich heute grundsätzlich richtig ausbalanciert ist. Wesentliche Vereinfachungen würden schnell zu grösseren Ungerechtigkeiten führen. |
| 62. Die Mitte | Damit das System des FILAG möglichst gerecht angewendet werden kann und eine möglichst hohe Transparenz aufweist, braucht es eine klare und verständliche Auslegung der Massnahmen. Der Rapport zeigt auf, dass die Akzeptanz bei den Gemeinden besser wird, je länger eine Massnahme in Kraft ist. Für die Mitte ist die aktuelle Umsetzung des FILAG auf dem richtigen Weg, allerdings darf der administrative Aufwand für die Gemeinden, aber auch für die kantonale Verwaltung in Zukunft nicht weiter gesteigert werden.                 |
| 63. KMU       | Die Transparenz in einigen Bereichen (u. a. Abgeltung Zentrumslasten sowie Lastenausgleich Neue Aufgabenteilung) ist nach Möglichkeit zu erhöhen.   |

### 2.13 Kantonswechsel der Gemeinde Moutier

- | Nr      | Absender | Bemerkung/Forderung  |
|---------|----------|--|
| 64. FDP |          | <b>Kantonswechsel von Moutier:</b> Abschliessend stellen wir die Frage, welche Auswirkungen der Kantonswechsel von Moutier auf den FILAG haben wird. Dieser Aspekt sollte in den Überlegungen zur Weiterentwicklung des FILAG berücksichtigt werden. |
| 65. HIV |          | Welche Auswirkungen hat der <b>Abgang von Moutier</b> auf den FILAG?   |

### 2.14 Volkswirtschaftliche Aussensicht

- | Nr      | Absender | Bemerkung/Forderung  |
|---------|----------|--|
| 66. FDP |          | Wir vermissen im Bericht eine volkswirtschaftliche Aussensicht. Die bisherige Befragung beschränkt sich leider ausschliesslich auf die betroffenen Gemeinden und den Verband Bernischer Gemeinden (VBG). Aus Sicht der bernischen Volkswirtschaft sollten vermehrt Anreize zur positiven Aufgabenerfüllung gesetzt werden, um eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung des Kantons zu fördern. |

## 2.15 Kostensenkende Anreize

Nr Absender Bemerkung/Forderung

---

67. FDP Wir unterstützen das Anliegen vieler Gemeinden, kostensenkende Anreize zu schaffen, insbesondere dort, wo die Gemeinden einen minimalen Handlungsspielraum verfügen. Die Einführung von Selbstbehalten oder eine leichte Veränderung der Kostenteilung könnte dazu beitragen, dass Gemeinden ein verstärktes Interesse an Kostenoptimierungen entwickeln, insbesondere in Bereichen wie Jugendarbeit oder Kitas.

---

## 2.16 Bonuskomponente für gute Wirtschaftsführung

Nr Absender Bemerkung/Forderung

---

68. FDP Wir schlagen vor, eine Bonuskomponente in den FILAG aufzunehmen, die Gemeinden belohnt, die gut wirtschaften und ihre Finanzen effizient verwalten. Dieser Bonus könnte anhand von klaren Kriterien und Leistungsindikatoren festgelegt werden, um Gemeinden zu ermutigen, wirtschaftlich nachhaltig zu handeln und so zusätzlich belohnt zu werden.

---

## 2.17 Weitere Faktoren und Ungleichbehandlung

Nr Absender Bemerkung/Forderung

---

69. FDP Wir möchten darauf hinweisen, dass der FILAG einige Faktoren nicht berücksichtigt, wie beispielsweise kantonale Investitionen, die die Rahmenbedingungen in einzelnen Gemeinden verändern. Die Tatsache, dass auch vertikale Umverteilungseffekte der kantonalen Steuern und Einnahmen aus dem Kiesabbau oder den Wasserzinsen nicht berücksichtigt werden, sollte in der Diskussion beachtet werden. Zudem sollten die Ungleichbehandlung von Gemeinden wie Burgdorf und Langenthal sowie die zu grosse Differenz der Abgeltung der Zentrumslasten zwischen Thun und Burgdorf berücksichtigt und angeglichen werden.

---

## 3 Keine Bemerkungen / Verzicht auf eine Stellungnahme

Nr. Absender Stellungnahme

---

70. JL Für die uns gebotene Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens. Die Vorlage gibt aus unserer Sicht zu keinen Bemerkungen Anlass.

---

71.	BSPV	Die Ergebnisse des Berichts erfreuen. Der Bernischer Staatspersonalverband verzichtet auf eine Stellungnahme, da das Kantonspersonal nicht direkt betroffen ist.
72.	VG	Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Vernehmlassungsverfahren zur Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) Stellung nehmen zu können. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir auf Bemerkungen zur Vorlage verzichten.
73.	Steffisburg	In Bezug auf die Vernehmlassung können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass die Einwohnergemeinde Steffisburg gestützt auf den entsprechenden Gemeinderatsbeschluss vom Montag, 28. August 2023, auf eine Stellungnahme verzichtet.
74.	Münchenbuchsee	Wir nehmen den Bericht «Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich» erfreut zur Kenntnis. Da wir keinen dringenden Handlungsbedarf sehen, verzichten wir auf die Teilnahme an der Vernehmlassung.
75.	RSTA	Im Namen der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL RSTH) danken wir Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren. Die GL RSTH verzichtet auf eine Stellungnahme.
76.	DSA	Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum eingangs erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir zum Bericht keine Bemerkungen haben.

#### 4. Verzeichnis der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Vernehmlassungsverfahrens

Die folgenden Organisationen und Personen haben eine Vernehmlassung eingereicht oder erklärt, dass sie auf Bemerkungen bzw. eine Stellungnahme verzichten.

##### 4.1 Verwaltungsexterne Teilnehmende

1. Bern Gemeinde Stadt Bern
2. Berner KMU Dachorganisation der kleinen und mittleren Unternehmen im Kanton Bern
3. Biel Gemeinde Stadt Biel / Ville de Bienne
4. BSPV Bernischer Staatspersonalverband
5. Burgdorf Gemeinde Burgdorf
6. CJB Conseil du Jura bernois
7. DSA Datenschutzaufsichtsstelle
8. Die Mitte Die Mitte Partei Kanton Bern
9. ERT Entwicklungsraum Thun
10. EVP Evangelische Volkspartei Kanton Bern

- |     |                 |  |
|-----|-----------------|--|
| 11. | FDP             | Freisinnig-Demokratische Partei  |
| 12. | FDP Saanenland  | Freisinnig-Demokratische Partei Saanenland (nicht direkt zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen) |
| 13. | GLP             | Grünliberale Partei Kanton Bern  |
| 14. | Grüne           | GRÜNE Kanton Bern  |
| 15. | Herzogenbuchsee | Gemeinde Herzogenbuchsee   |
| 16. | HIV             | Handels- und Industrieverein   |
| 17. | JL              | Justizleitung des Kanton Bern  |
| 18. | Köniz           | Gemeinde Köniz   |
| 19. | Langenthal      | Gemeinde Langenthal  |
| 20. | Langnau         | Gemeinde Langnau (nicht direkt zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen)                           |
| 21. | Münchenbuchsee  | Gemeinde Münchenbuchsee  |
| 22. | Ostermundigen   | Gemeinde Ostermundigen   |
| 23. | ROA             | Region Oberaargau  |
| 24. | RSTA            | Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern  |
| 25. | Saanen          | Gemeinde Saanen (nicht direkt zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren eingeladen)                            |
| 26. | SP              | Sozialdemokratische Partei des Kanton Bern   |
| 27. | Steffisburg     | Gemeinde Steffisburg   |
| 28. | SVP             | Schweizerische Volkspartei des Kantons Bern  |
| 29. | Thun            | Gemeinde Stadt Thun  |
| 30. | VGB             | Verband Bernischer Gemeinden   |
| 31. | VG              | Verwaltungsgericht des Kantons Bern  |
| 32. | Worb            | Gemeinde Worb  |